אמירה לבית יעקב.

Ansprache an das Haus Jakobs,

oder

Die drei besonderen Pflichten jüdischer Ehefrauen

נִדָּה, חַלָּה, הַדְלָקָה.

Nebst einem Anhange, *die Vorschriften über das* Fleischsalzen *enthaltend.*

Seligmann Bär Bamberger,

Distriktsrabbiner zu Würzburg.

Neu herausgegeben 2026
von Jonathan Nordmann.

שיר לכבוד הספר.

יתד וארבע תנועות, יתד ושתי תנועות, יתד ושמונה תנועות.

אֲזַי מֹשֶׁה בָּהָר כְּנִתְקַבֵּל — שְׁלוֹשׁ הַמִּצְוֹת מוֹצָא פִּי הָאֵל
מְסָרָן, צוּרָתָן בְּלֹא נִבֵּל — וְצָו הוֹרוֹתָן לִבְנוֹת יִשְׂרָאֵל.

כְּתָבָן וּלְשׁוֹנָן לְבַל יִשָּׁנֶה — יְקוּתִיאֵל פָּקַד שׁוֹכֵן בְּסְנֶה
חֻלַּק כֵּן אֲמָרֵי ׳כֹּה׳ כְּסִדְרָם זֶה — וְצָת הַנִּכְבָּד וּבְעֵינָיו נִבְזֶה.

בְּנוֹת יִשְׂרָאֵל, אִם כְּזֹאת תַּעֲשׂוּ — וְלֹא תָמוּתוּ כִּי חָיֹה תִּחְיוּ
מְקוֹר דִּמְכֶן שִׁמְרוּ וְהִטַּהֲרוּ — בְּמִקְוֶה מַי חַיִּים כִּי תִטָּבָלוּ.

תְּרוּמָה הָרֵם מֵעֲרֵסָתְכֶן — חֲמֵשֶׁת מִינִים, כִּתְרוּמַת גֹּרֶן
בְּעִסָּה תִּמְצֵא בָרָכָה, חֵן — אֲשֶׁר תַּפְרִישׁוּ מִנָּהּ רֵאשִׁיתְכֶן.

מְנוֹרָה סַהֲר מוּל פְּנֵי תַּכָּהּ — בְּנַר בֵּיתָהּ כֻּלּוֹ מַלֵּאת אוֹרָה
וְתִזְכֶּה גֶּדֶל לוֹמְרֵי תוֹרָה — כְּחֻפְצָהּ בִּיקַר שַׁבָּת הַמַּלְכָּה.

דְּבָרִים נִצָּבִים בְּרוּם עוֹלָם — לְשׁוֹן רַכּוֹת שֶׁיּוּכְלוּ לִשְׁמֹעַ
עֲצָתוֹ יִצְחָק דֹּב כְּבֶן עַמְרָם — בְּסִפֶּר זֶה, מֶתֶק חֵדְ וָלֹעַ,

לְמַשְׁפֵּט דָּת וָחֹק בְּפֶה לָשִׂים — לְבֵית יַעֲקֹב אֵלּוּ הַנָּשִׂים
חֲזָקִי, מִכְלַל יֹפִי, לְעוֹלָמִים — בְּשָׁמְרֵךְ וּבְזָכְרֵךְ הַפְּקֻדִּים.

יְבַשֵּׂר לְתָמִימִים וְצַר יָעַד — וְיָסִיר חֶרְפַּת שִׁעְבּוּד מַלְכוּיוֹת
נְחֻנוּ בִּצְדָקָה, גְּאֻלַּת עַד — תְּנָה בְּזוּכוּת נָשִׁים צִדְקָנִיּוֹת.

אמירה לבית יעקב.

Ansprache an das Haus Jakobs,

oder

Die drei besonderen Pflichten jüdischer Ehefrauen

נִדָּה, חַלָּה, הַדְלָקָה.

Nebst einem Anhange, die Vorschriften

über das Fleischsalzen *enthaltend.*

Nach dem Rituale bearbeitet und ins Deutsche übertragen

von

Seligmann Bär Bamberger,

Distriktsrabbiner zu Würzburg.

Nachdruck der 4. Auflage
(Frankfurt am Main 1879)

BASEL

Wortgetreu transkribiert, korrigiert und gesetzt

von Jonathan Nordmann.

ט״ו בשבט שנת שִׂמְחַת לִבּוֹ (תשפ״ו) לפ״ק.

1. Februar 2026.

כה תאמר לבית יעקב – also sprich zum Hause Jakobs (שמות י"ט, ג').
אלו הנשים – das sind die Frauen (מכילתא פ' יתרו).

Approbationen.

Die Bescheidenheit des sehr gelehrten Herrn Distriktsrabbiners zu Würzburg, הרה״ג פאר הדור מוהר״ר זעליגמאן בער באמבערגער סג״ל נרו יאיר, veranlasste ihn, das von ihm verfasste Werkchen אמירה לבית יעקב, enthaltend die besonderen Pflichten jüdischer Ehefrauen, mir zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

Wenn nun zwar bei der gründlichen Gelehrsamkeit des berühmten Herrn Verfassers solches als überflüssig erscheinen musste, da von ihr nur Gediegenes zu erwarten ist, so glaubte ich dennoch, dieses auf die fromme Sitte – bei Werken, welche in das religiöse Leben eingreifen, der eigene Meinung nicht allein zu vertrauen – gegründete Verlangen nicht zurückweisen zu dürfen. Ich habe daher die vorliegende Schrift, soweit meine Kräfte reichen, sorgfältig geprüft und habe gefunden, dass sie die bisher in diesem Fache in Druck erschienenen Schriften übertrifft, da sie gründlich alles erforscht und erörtert, was zur Wahrnehmung der darin behandelten Gesetze erforderlich ist, und die Fehler und Irrtümer vermeidet, welche in einem früheren Werkchen, betitelt מחנה ישראל, vorkommen. Möge daher diese mit Sorgfalt und Umsicht verfasste Schrift אמירה לבית יעקב die ihr gebührende Würdigung finden; möge sie recht zahlreich Eingang finden in die Wohnungen jüdischer Frauen, dieselben über ihre heiligen und heiligenden Pflichten zu belehren, damit diese beseligende Aussaat der göttlichen Vorschriften ihnen reichliche Früchte trage, zur Ernte reifend für den grossen Tag der ewigen Vergeltung.

אַלטאָנאַ בחדש אב מנחם תרי״ז לפ״ק.

הקטן יוקב בלאא״מו מה׳ אהרן עטטלינגער ז״ל

הח״פ בק״ק הנ״ל והמדינה יע״א.

Der Herr Distriktsrabbiner Bamberger zu Würzburg hat mich mit der Mitteilung des von ihm verfassten Werkchens über die besonderen Pflichten jüdischer Ehefrauen (נדה, חלה, הדלקה) beehrt. Nachdem ich dasselbe einer sorgfältigen Prüfung unterstellt und dessen Inhalt dem Religionsgesetze und der frommen Absicht des Verfassers vollkommen entsprechend gefunden, mache ich es mir zur Pflicht, es den jüdischen Ehefrauen zu gewissenhafter Benützung bestens zu empfehlen. Das gedachte Werkchen erscheint umso willkommener, da es sich durch eine deutliche, klare und zum erwünschten Zwecke genügende Darlegung der Pflichten höchst auszeichnet: Eigenschaften, die vergebens in früheren dergleichen veröffentlichten Werkchen gesucht werden, namentlich im מחנה ישראל, in welchem vieles, das zu Missverstand Anlass gibt, und manches ganz dem Religionsgesetze Widersprechendes enthalten ist, weshalb wir obenerwähntes Werkchen als eine den Erfordernissen unserer Zeit ganz entsprechende Leistung begrüssen, und wünschen wir dessen Verbreitung in den jüdischen Familien zur Erhaltung der väterlichen, heiligen Religionsgesetze und zur Belehrung der frommen Töchter Israels.

Paris, יום ה׳ כ״ה אלול תרי״ז לפ״ק.

Der Ober-Rabbiner des Zentral-
Consistoriums von Frankreich.
Salomon Ulmann.

Der Herr Distriktsrabbiner S. B. Bamberger zu Würzburg hat mir ein von ihm über die besonderen Pflichten jüdischer Ehefrauen – נדה, חלה, הדלקה – unter dem Titel אמירה לבית יעקב verfasstes Werkchen zur prüfenden Durchsicht mitgeteilt und meine Äusserung darüber gewünscht, und kann ich nicht umhin, meine aufrichtige Freude darüber auszudrücken, heilige, für ein gottesfürchtiges, gesetzestreues jüdisches Eheleben so wichtige Pflichten von einer so bewährten, kundigen Hand populär dargestellt zu sehen. Wie nicht anders zu erwarten, zeichnet sich dieses Werkchen durch sachkundige Präzision vor allen ähnlichen aus und ist frei von Ungenauigkeiten und Fehlern, die sich namentlich auch im מחנה ישראל vorfinden. Religiöse, gewissenhafte Eheleute finden darin einen Wegweiser, dem sie sich mit Beruhigung anvertrauen können, und wird gewiss der geehrte Herr Professor sich reichlich belohnt achten, wenn sein Werkchen recht vielen Eingang in jüdische Häuser finden und dazu beitragen möchte, Gesetzen, mit welchen Gott unser Gattenleben geheiligt und auf deren Erfüllung unsere Hoffnungen für die kommenden Geschlechter so wesentlich beruhen, eine gewissenhafte, gottesfürchtige Beachtung zu verschaffen und zu erhalten.

פֿראַנקפֿורט אַ״מ, יום ג׳ י״א תשרי תרי״ח לפ״ק.
שמשון בן לא״א כמ״הו רפאל הירש פ״פ
הכ״מ ח״פ ק״ק עדת ישורון יע״א.

רדי״א קאָלמאַר עש״ק וערב סוכות תרי״ח.

שוכט״ס להרב המאה״ג חו״ב זוכה ומזכה את הרבים מו״ה יצחק דוב הלוי
אור תורתו זורח בק״ק ווירצבורג יע״א.

Ihr Unternehmen, den israelitischen Frauen Kenntnis ihrer besonderen Pflichten beizubringen, ist im höchsten Grade lobenswürdig – wie manche Eheleute werden dadurch von שגגת אסור כרת angehalten werden. Was das Werkchen an sich betrifft, bedarf es meines Gutachtens nicht, אוקי גברא אחזקתיה. Aber da Sie mich meine Meinung hierüber zu äussern ersuchen, so finde ich mich verpflichtet zu sagen, dass es meine vollkommene Approbation und Beifall besitzt, und dass ich dessen Verbreitung לטובת אמונתנו הקדושה von grösstem Nutzen und besonderer Wichtigkeit finde.

Grüsst Sie hochachtungsvoll

הק׳ שלמה וואלף קליין ר׳ דקאָנזיזטאָריום
דגליל עליון רהיין ואגפיה.

Vorwort und Einleitung.

Die Verbreitung gründlicher Kenntnis einer der heiligsten und wichtigsten Religionsvorschriften und die Förderung der gewissenhaften Erfüllung derselben ist der mit Herausgabe vorliegenden Werkchens einzig und allein beabsichtigte Zweck, und zwar gilt dies den heiligen und wichtigen ehelichen Absonderungs- und Reinigungs-Gesetzen, הִלְכוֹת נִדָּה וּטְבִילָה. Es ist wohl als sicher anzunehmen, dass, wenn heilige und wichtige Religionsgesetze *rücksichtslos übertreten, verletzt oder geschmälert* werden, nicht immer auch *sündhafte Absicht* wesentlichen Anteil daran hat. Der Grund jener traurigen Erscheinung ist vielmehr zunächst in *totaler Unkenntnis des Religionsgesetzes, in falscher Auffassung desselben oder in dem Mangel umfassender Vertrautheit mit dessen speziellen Bestimmungen und Verzweigungen* zu suchen und zu finden: Wer da nicht weiss, zu welchen Pflichten ihn die Religion verbindet, wie wäre an deren Verwirklichung zu denken!

Wer so vermessen ist, die Absichten der vom Herrn *ohne* Grundangabe ausgesprochenen Gesetze mit menschlicher Kurzsichtigkeit erraten zu wollen und nach dieser seiner subjektiven, irrig und falsch gebildeten Meinung Religionsbestimmungen gegenüber Verbindlichkeit, Art und Weise der Ausführung jener Gesetze zu beschränken, zu modifizieren und festzustellen sich erkühnt – was Wunder, dass bei diesem Grade das Wesentlichste und Unerlässlichste unbeobachtet und somit das ganze Gesetz verletzt und unerfüllt bleibt; so muss auch überhaupt jede, wenn auch in geringerem Grade und Masse vorhandene mangelhafte Kenntnis einzelner Zweige und Bestandteile gesetzlicher Bestimmungen ebenso mangelhafte und unvollkommene *Erfüllung* jener Gesetze zur Folge haben.

Das eben Gesagte finden seine volle Anwendung auch auf die von der Religion so strenge gebotenen ehelichen Absonderungs- und Reinigungs-Gesetze: Die Übertretung dieser Gesetze ist vom Herrn beiden Eheleuten bei der so schweren Strafe himmlischer Ausrottung, כָּרֵת, verboten, gleiches Strafmass

also mit der *Entweihung des heiligen Versöhnungstages durch Arbeitsverrichtung oder Speisegenuss.* Welcher Israelite, in dessen Seele auch nur noch ein einziger Glaubensfunke glimmt, sollte wohl diesem fürchterlichen, tief erschütternden Bewusstsein gegenüber solch ein Verbot dennoch zu übertreten wagen? Ja, welches Herz, in dem der Glaube nicht bereits ganz erstorben, würde nicht vor erwähnten schrecklichen, unheilsschwangern Folgen zurückbeben? Somit möchte also der Grund der dennoch hier und da angetroffen werdenden Übertretung dieser heiligen Gesetze von vornherein weniger in sündhafter Absicht als in der *völligen Unwissenheit über Bestehen und Wichtigkeit derselben* zu finden sein.

Eine andere Quelle dieser traurigen Erscheinung, der Übertretung gedachter heiligen Gesetze, ist auch noch in Folgendem zu finden: Die Verblendung und Anmassung mancher Menschen geht nämlich so weit, dass sie – wie bei Körperlichem – auch Grund und Ursachen alles Geistigen und Himmlischen aufzusuchen und festzustellen sich berufen und geeigenschaftet wähnen. Auf solchem Irrwege sich befindend, glauben dieselben, als seien die von der Religion gebotenen Absonderungs- und Reinigungs-Gesetze blosse physische Reinheitsregeln, blosse sanitätische Anordnungen; nur in diesen Beziehungen Erwünschtes zu erreichen sei Zweck dieser Pflichten, und somit wäre es mit deren speziellen Ausführung gar nicht so strenge zu nehmen und dürfte auch eine andere Art als jene von dem Religionsgesetze vorgeschriebene Ausführung und Betätigung als stellvertretend berechtigt und genügend sein; allein, wer die göttlichen Gesetze, ihre himmlischen Äste und Zweige in solcher Weise auffasst, Lebens- und Handlungsweise demgemäss reguliert, der hat die Göttlichkeit der תּוֹרָה geleugnet, sie ihres himmlischen Ursprungs faktisch entkleiden zu wollen sich vermessen; das Religionsgesetz *überhaupt* soll nicht als medizinisches Werk fungieren, und auch diese heiligen Pflichten sind nicht bloss als Mittel zur Erreichung obgedachten Zweckes anzusehen. Nein, hierzu hätte der Herr ebenso wenig ein besonderes Gesetz zu erlassen bedurft, als er dies überhaupt bei den übrigen Lebensverhältnissen getan. Nein, dazu würde

wohl der Herr auch keinen so unbedingten Zyklus zu zählender Reinigungs-Tage verordnet haben! Dazu würde er auch sicherlich die so umfassenden, so strenge gebotenen Gesetze über Beschaffenheit des Tauchbads מִקְוֶה, über dessen *unerlässliches* Wasser-Quantum, über Art und Weise des Gebrauches desselben mitnichten erlassen haben. Allerdings haben die ehelichen Absonderungs- und Reinigungs-Gesetze sowie die sämtlichen Religionsgesetze *auch* in physischer Beziehung unverkennbar die segensreichsten Früchte in ihrem Gefolge; allein diesen wie jenen liegen noch tiefere Ursachen und Motive zugrunde, die unsrer menschlichen Kurzsichtigkeit, wenn auch nicht verschlossen, dennoch geradezu als zugänglich, nach aller und jeglicher Einzelheit des himmlischen Blüten- und Farbenschmuckes aller ihrer einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zugänglich, als nach ihrer wahren Vollkommenheit zugänglich *nicht* bezeichnet werden können. Derjenige nur, Der Fleisch und Geist geschaffen, Dessen Weisheit allein vollkommen und ohne Fehl; Derjenige nur, Der allein die unergründbaren Gesetze der physischen und geistigen Natur bildete und ins Dasein rief, Er *allein nur* vermag zu bestimmen, was und wie zu geschehen hat, zum Segen und zum Heile, zum zeitlichen und zum ewigen Wohle.*

* Das hier Gesagte will das Forschen *nach Gründen und Ursachen* der göttlichen Vorschriften und Gesetze keineswegs aufgehoben oder auch beschränkt sehen, dies muss vielmehr, wenn nicht mit Überschätzung unserer Einsicht und Verkennung des Heiligen stattfindend, als etwas sehr Verdienstliches bezeichnet werden. Das leuchtet auch wohl ein, denn der Urquell aller Güte und Liebe, aller Einsicht und Weisheit wird wohl sicherlich weder etwas ge- noch verbieten, das nicht mit den Grundsätzen der Güte und Liebe harmoniere, nicht auf dem Boden der Einsicht und Weisheit wurzle; demgemäss muss die Veredlung des Herzens und die Erleuchtung des Geistes in demselben Grade gedeihen und emporspriessen, als Ursachen und Motive der göttlichen Gesetze ergründet, mit und in Herz und Geist erfasst, aufgenommen und vereinigt werden. Ja, das Entdecken der in allen göttlichen Vorschriften verborgenen Schätze der Weisheit des Guten und Edlen wird schon bei unsern Weisen im תַּלְמוּד (פְּסָחִים קי״ט ע״א) als ein ungemein verdienstliches Streben bezeichnet; allein dürfen wir nur – wie allenthalben, so auch und

Aus Erörtertem dürfte es kaum noch zu erwähnen nötig sein, dass die ehelichen Absonderungs- und Reinigungs-Gesetze heilig und unantastbar sind und auf keine andere Weise erfüllt werden *können* als auf jede *vom Religionsgesetze selbst vorgeschriebene*. Es können weder die zu zählenden Reinigungs-Tage modifiziert oder beschränkt, noch kann das מִקְוֶה durch ein anderes Bad ersetzt werden. Zum Überflusse mögen nur noch die Worte des grossen Maimonides, dessen Name auch am Horizonte der philosophischen Welt glänzend strahlt,

> vorzüglich hier –, wie bereits oben erwähnt, die Kräfte unsrer Einsicht nicht überschätzen, dem Heiligen den schuldigen Tribut nie und nimmer verweigern. Gotteslehre ist eine so *unerschöpfliche* Wissensquelle, so *mannigfache* Segnungen und Heilsfrüchte hervorbringend und reifend, dass wohl kein Unbefangener die Behauptung wagen werde, er habe *alle* Gründe und Motive dies oder jenes göttlichen Gesetzes erforscht und als Resultat dieser seiner Forschung glaube er, gesetzlichen Vorschriften gegenüber das fragliche Gesetz beschränken, modifizieren und umgestalten zu dürfen. Ja, wo solch ein Übergriff, solch ein Verkennen menschlicher Beschränktheit, solch ein Profanisieren des Heiligen Platz greifen will, da hat man sich entfernt vom beseligenden Pfade des Denkens und Forschens und ist auf den gefährlichsten Irrweg geraten, aus dem kein Weg der Rettung führt, wenn nicht jener der *Rückkehr. Da nur,* wo der denkende Forscher und der forschende Denker sich strenge innerhalb der Schranken der Religions-Bestimmungen bewegt, *da nur* kann das wissenschaftliche Forschen auch und vorzüglich im Gebiete der göttlichen Lehre sich wahrhaft und segensreich entfalten. So, und in *diesem Sinne nur,* wird das Forschen nach Motiven der göttlichen Gesetze von unsern Weisen empfohlen. So unbezweifelt dies an und für sich schon ist, so sollen dennoch zum Überflusse die Worte des grossen Maimonides über diesen Punkt, wenn auch in möglichster Kürze, hier angeführt werden. Dieser grosse Gelehrte spricht sich nämlich hierüber wie folgt aus: «Es geziemt sich, dass der Mensch über die Gesetze der heiligen תּוֹרָה nachdenkt und nach seinen Fähigkeiten in deren Tiefen einzudringen sich bestrebt. Dasjenige darin aber, für das er keinen Grund und keine Ursache aufzufinden vermag, darf deshalb keine Geringschätzung erfahren, ja, man hüte sich vor der strafbaren Meinung, die unersteigbaren göttlichen Höhen erklimmen zu können; das Forschen über das Religionsgesetz ist ganz verschieden von jenem über Gegenstände profaner Beschaffenheit. Siehe! Hat doch die תּוֹרָה die *profane* Benützung irgendeines dem *Heiligtume bestimmten Bauholzes oder Steines* als strenge Sünde verpönt – wie, und wenn

in gedrängter Kürze hier einen Platz finden. Dieser grosse Gelehrte spricht sich nämlich folgendermassen hierüber aus: «Die eheliche Beiwohnung ist nach eingetretener נִדָּה bis nach den zurückgelegten vorgeschriebenen Reinigungstagen und nach erfolgter Benützung des Tauchbads, מִקְוֶה, bei Strafe der himmlischen Ausrottung, כָּרֵת, verboten. Und wenn auch seit Eintritt der נִדָּה *Jahre verflossen* wären, so bleibt dennoch die eheliche Beiwohnung immer noch bei gedachter Strafe verboten, bis der vorschriftsmässige Gebrauch des Tauchbads stattgefunden hat (הלכות איסורי ביאה, Kapitel 4, §§. 1, 2 und 3).» «Die eheliche Beiwohnung ist nur nach stattgehabter Benützung eines *sol-*

nun Holz und Stein, weil dem Dienste des Herrn gewidmet, nicht Profanem gleichgemacht und behandelt werden dürfen, um wie viel strafbarer muss erst die *Profanisierung* der *Gesetze Gottes* sein, wenn diese übertreten werden sollen, weil unsere Einsicht zu schwach, um die darin liegenden göttlichen Absichten und Ursachen zu ergründen! Ja, man hüte sich, solche strafbare Vermessenheit gegen den Herrn sich zuschulden kommen zu lassen. Siehe, der Herr befiehlt uns in seiner תּוֹרָה ‹Und ihr sollt bewahren alle Meine Gesetze (חֻקִּים) und alle Meine Rechte (מִשְׁפָּטִים) und sie ausführen.› Siehe also, jene Gesetze, deren Gründe und Ursachen uns minder zugänglich, die den Namen חֻקִּים führen, sind ebenso strenge zu bewahren und auszuführen geboten als jene, die den Namen מִשְׁפָּטִים tragen, deren Gründe und Ursachen auch der einfachen Vernunft einleuchten usw. (הלכות מעילה, Kapitel 8, §. 8).» In diesem von Maimonides hier ausgesprochenen Sinne sind auch seine desfallsigen Abhandlungen in seinem מוֹרֶה נְבוּכִים aufzufassen, wie er selbst in gedachtem Werke (Teil III, Kapitel 49) in folgenden Worten ausspricht: «Dem Forscher erscheint der tiefe Inhalt der göttlichen Gesetze ebenso sehr staunenerregend, als er die Gesamtschöpfung überhaupt anstaunt: ‹Der Schöpfer! Vollkommen ist sein Werk›. Dieses Wort der Heiligen Schrift will uns eben die tiefe Wahrheit einprägen, dass, so wie Gottes Schöpfungswerk höchst vollkommen, ebenso auch sein Gesetz höchst weise, menschliche Einsicht aber zu winzig ist, um alle diese Vollkommenheit und alle diese Weisheit ergründen zu können. So wie wir aber manche Entdeckungen jener Vollkommenheit auf der Erde und am Firmamente machen können, so vermögen wir auch jener Weisheit manche Schätze zu entdecken; in beiden Beziehungen aber ist das, *was zu begreifen, uns zu erhaben, weit mehr als jenes, das wir davon verstehen.»* In demselben Sinne erklärt sich auch ספר החנוך (פ' תרומה סי' צ"ה).

chen Tauchbades erlaubt, welches dem Religionsgesetze entspricht und auch auf die vom Religionsgesetze vorgeschriebene Weise benützt worden ist, wie dies alles in den Gesetzen über Tauchbäder (הלכות מקואות) näher erörtert ist; hätte sie sich aber statt des vorgeschriebenen Tauchbades, מִקְוֶה, irgendeines anderen Bades oder einer anderen Badeweise bedient, und wenn alles Wasser der Welt hierzu hätte verwendet werden können, so ist *nach wie vor* die eheliche Beiwohnung bei Strafe himmlischer Ausrottung, כָּרֵת, verpönt. Das vorschriftsmässige Untertauchen in ein dem Religionsgesetze entsprechendes Tauch- und Quellenbad allein ist es, was hierzu genügt und entspricht (הלכות איסורי ביאה, Kapitel 11, §. 16).» Dies also die Worte des weltberühmten Maimonides!

Dass aber auch mangelhafte Vertrautheit mit den desfallsigen Religionsgesetzen, wenn auch in geringerem Grade und Masse, gleichmässige Mangelhaftigkeit bezüglich der pflichtgemässen *Erfüllung* gedachter Gesetze in ihrem Gefolge haben muss, leuchtet wohl ein.

Aber nicht nur die gedachten, vom Herrn selbst in תּוֹרָה שֶׁבִּכְתָב וְשֶׁבְּעַל פֶּה (Schrift und Tradition) gebotenen Gesetze über die zu zählenden Reinigungstage und über den Gebrauch des Tauchbades sind heilig und unantastbar, sondern auch jede, selbst entferntere Berührungen verbietende Anordnungen (wie solche im Kapitel II dieses Werkchens bezeichnet) sind ebenfalls unverletzlich. Diese als Schutzmauern ums Gesetz von unsern Weisen, seligen Andenkens, hervorgerufenen Anordnungen beruhen allesamt auf tiefer psychologischer Einsicht, auf vielfältig gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen. Die von jenen grossen Lichtern der Vorzeit getroffenen, von der Nation als wohlwollende und notwendige väterliche Fürsorge angenommenen Anordnungen sind daher ebenfalls *heilig und unverletzlich.*

Da nun die erwähnten ehelichen Absonderungs- und Reinigungs-Gesetze bekanntlich zunächst in hebräischer Sprache abgefasst sind, so leuchtet es wohl ein, dass ein in einer dem weiblichen Geschlechte zugänglichen Sprache verfasstes desfallsiges Werkchen nicht nur als zweckmässig, sondern als drin-

gend notwendig erscheint. Diese Notwendigkeit einsehend, wurden schon zu den ältesten Zeiten derartige Werkchen in den jeweiligen Landessprachen verfasst – so zitiert schon רמ״א im דַּרְכֵי מֹשֶׁה (סי׳ ק״ץ) ein in deutscher Sprache verfasstes Werk; so erschien später ein ähnliches unter dem Titel מִצְוַת נָשִׁים; so finden sich diese Gesetze in deutscher Sprache in dem Werke שִׁמְחַת הַנֶּפֶשׁ, so erschien ein ähnliches Werkchen, אוֹרַח נָשִׁים betitelt, und wieder ein anderes, מַעְיָן טָהוֹר genannt; so erschien ferner, erst vor einigen Dezennien, ein solches, מַחֲנָה יִשְׂרָאֵל benamt. Der nicht unbedeutenden Anzahl erwähnter Werke ungeachtet dürfte dennoch die Herausgabe eines neuen derartigen Schriftchens aus folgenden Gründen nicht als überflüssig erscheinen: Es soll hier bezüglich der erstgedachten Werke nicht auf die grössere oder geringere Mangelhaftigkeit des einen oder des andern derselben (*Ersteres* kam mir nicht zu Gesichte) eingegangen werden, genügt schon der Umstand, dass dieselben in veralteter, jetzt fast unverständlich gewordener Sprache abgefasst, sohin für unsere Frauen ihren Zweck verfehlen. In dem letztgedachten מחנה ישראל ist zwar diesem Übelstande so ziemlich abgeholfen; allein es ist äusserst zu bedauern, dass dasselbe nicht nur sehr lückenhaft, sondern auch viele, mitunter *sehr bedeutend* gegen das Religionsgesetz verstossende Fehler und Irrtümer enthält. Es ist dies umso bedauerlicher, als erwähntes Werkchen in dem ספר קהלת שלמה (einige unwesentliche Änderungen abgerechnet) wörtlich abgedruckt worden ist. Weit entfernt, diesem unsern Werkchen Vollkommenheit vindizieren zu wollen, zur Erreichung unseres oben angeführten Zweckes vielmehr es als sachdienlich erschien, nur das *allgemein Vorkommende*, sohin Unerlässliche, aus הִלְכוֹת נִדָּה darin aufzunehmen, hingegen seltenere Fälle, die doch zumeist שאלת חכם erheischen, hinwegzulassen; so dürfte doch, ohne der Bescheidenheit zu nahe zu treten, vielleicht so viel behauptet werden können, dass hierin die gesetzlichen Bestimmungen für Allgemeines und nicht zu selten sich Ereignendes weder mangel- und lückenhaft noch irgendwie falsch oder unrichtig gegeben sein; sowie, dass auch bezüglich der Sprache dem Gegenstande wie der Fasslichkeit einige Rechnung getragen worden sein dürfte. Das

ganze Werkchen ist frei vom unsichern Elemente *subjektiver Produktion*, und ist das darin Niedergelegte lediglich *dasjenige*, was auch göttliches Gesetz und heilige Lehre bestimmen und verordnen, ist treuer Typus und unveränderter Sinn derselben, wie ihn jeder wahrhaft sach- und fachkundige, redliche Forscher in ש״ס ופוסקים (Talmud und Kasuisten) wiederfinden wird.

Eine etwa erheben zu sollende Frage: Ist es nämlich wohl ratsam, ein ähnliches, in jedermann zugänglicher Sprache verfasstes Werk, das auch in die Hände von Söhnen und Töchtern im elterlichen Hause kommen könnte, der Öffentlichkeit zu übergeben? Diese Frage dürfte wohl durch obberegten Umstand schon kaum einer Widerlegung bedürfen; haben doch nämlich, wie bereits erwähnt, zu allen Zeiten derartige Schriften das Gebiet der weiten Welt betreten, und noch steht Israels Tugendhaftigkeit und Sittlichkeit im reinen, heiligsten Strahlenschmucke unversehrt am Horizonte der Menschheit, und noch nie lagerte sich auch nur eine einzige Wolke des leisesten Zweifels gegen seine treuliche Bewahrung dieser heiligen Kleinodien des Menschen. Somit muss auch jeder Schatten von Begründung solchen Bedenkens gegen Veröffentlichung ähnlicher Belehrung schwinden und als nichtig bezeichnet werden.

Abgesehen aber davon entgegnen wir: Erlaubte es wohl jemals das Interesse einer, wenn auch nur profanen, Wissenschaft, als Anthropologie, Naturgeschichte, Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe usw., einen Gegenstand *nicht*, oder auch nur *unvollständig*, zu erörtern, aus Rücksicht, dass ein solches Buch in die Hände unreifer Leser geraten könnte? Sind nicht die verschiedensten deutschen und fremden Klassiker in allen Kreisen heimisch, jeglichem Stande und jeglichem Alter zugänglich, und sind diese aber wohl – alle und in allen ihren Produktionen – nach Inhalt und Sprache etwa derart, dass sie ohne Ausnahme von Jünglingen und Jungfrauen gelesen werden sollten? Hat wohl das literarische Bestreben seine nutzbringende Tätigkeit irgendwie deshalb beschränkt, weil es keine Garantie gegen möglichen Missbrauch zu geben vermochte? Sehen wir nun, wie die Wahrung der Interessen der allgemeinen

Wissenschaft sich mit Recht über so unbegründete Besorgnisse hinwegsetzt, um wie viel mehr muss dies erst da geschehen, wo es den höchsten Interessen, den Interessen der Religion, gilt, da, wo heilige Wahrheiten in einfachen Regeln vorgetragen werden, von keinem romantischen Gifte übertüncht, von keiner schädlichen Schminke bestrichen; da, wo das Wort der Religion wahr und unverfälscht gesprochen, Reines, Wahres und Gutes einzig und allein anstrebend und bezweckend; wahrlich – hier heisst es mit den heiligen Propheten: «Gerade sind die Wege des Ewigen – die Gerechten wandeln darauf, Frevlern sind sie anstössig (הושע Kap. 14, Vers 10).» «Und wem Mein Wort geworden, der rede es in Wahrheit; ‹Was soll das Stroh beim Korne?› ist der Ausspruch des Ewigen (ירמיה Kap. 23, 28).»

Sollte aber dennoch in gedachter oder ähnlicher Beziehung ein Tadler sich vorfinden, so sagen wir ihm im Voraus: Drängt der heilige und tiefe Ernst dieser Gottespflichten dich nicht, die Mitteilung derselben an das Haus Jakobs freudig und freundlich zu begrüssen, glaubst du vielmehr als Tadler auftreten zu sollen: So! Dann gehe nur offen und ehrlich zu Werke, entrolle und zeige der Welt, wie es in Bezug auf Religion in deinem Innern in der Tat und Wahrheit steht, und die Welt wird alsbald sehen, welches Ungeheuer von schwarzem Unglauben hinter dieser deiner heuchlerischen Maske verborgen, man wird bald deine in glaubensleerer und gedankenloser Vermessenheit ausgesprochene Kritik auf das Mass ihrer nichtigen Bedeutung reduzieren, und nie und nimmer wird man sich von deinen glattzüngigen Worten auf der Bahn des Guten und Wahren beirren oder behindern lassen. Dass übrigens diese vorausgeschickte Entgegnung eine überflüssige gewesen sein möchte, wünschen wir nicht, sondern hoffen es vielmehr; ist es doch heiliger Beruf und wahrer Seelenadel, überall, allezeit, ausnahmslos, jedem Menschen ohne Unterschied rettend und ratend, schützend und stützend zur Seite zu stehen, Not und Mangel abzuhelfen, Kummer und Trübsal zu beseitigen, Wohlwollen zu erzeugen, jegliches Gute, Wahre und Edle nach Kräften zu unterstützen und zu heben: Wie, und einem Unternehmen sollte unfreundlich begegnet werden,

das nichts anderes anstrebt, als dem auf den Glaubensgefilden herumirrenden Bruder belehrend und ermahnend an die Seite zu treten, seine verlorene Gemüts- und Seelenruhe, zeitliche und ewige Wohlfahrt ihm zeigend, reichend und wiedergebend. Solch ein Anstreben hat wohl Tadel mitnichten zu erwarten. Nein, die Wahrheit ist gar mächtig, ihr endlicher Sieg ist gewiss!

Diesem die ehelichen Gesetze enthaltendem Teil wurden die Vorschriften über חַלָּה und הַדְלָקָה, mit welchen bekanntlich das Ritual zunächst die Frauen betraut, angereiht und einverleibt, wie dies auch bei andern dergleichen Werken geschehen.

יִשְׂרָאֵל וּבֵית יַעֲקֹב! לְכוּ וְנֵלְכָה בְּאוֹר ה׳:

Jüdische Gatten und Gattinnen! Die schönste Flur, das gesegnetste Tal sind ohne Schönheit, ohne Gedeihen, wenn nicht der Sonne Gold über dieselben sich ergiesst, der Sonne Glanz darüber nicht strahlt; nun gibt es aber eine noch weit herrlicher strahlende, weit bedeutenderen Segen bereitende Sonne, die *mächtig und erhaben strahlende Sonne der göttlichen Religion,* und können weder häusliches Glück noch häusliche Freuden und Wonnen in euern Lebensbahnen für euch und euere Kinder erblühen, wenn nicht die himmlische Sonne der göttlichen Religion ihr beseligendes Licht in euere Herzen und Kreise sendet. Israelitische Gattinnen und Mütter! Erfüllet ihr treulich die *uns allen gemeinschaftlich* obliegenden heiligen Pflichten der Religion, so erfüllet um so mehr auch *diejenigen*, mit deren Ausführung der Herr *euch vorzüglich* beglückt, die lediglich *eurer* Gewissenhaftigkeit anvertraut sind. Ja, mit heiliger und unverletzlicher Gewissenhaftigkeit bewahret diese heiligen Kleinodien, wie sie seit Jahrtausenden in Israel als unantastbarer, heiliger Schatz von unsern frommen Voreltern bewahrt worden sind. Ja, lasset die Ehen unserer frommen Ahnen Muster und Vorbild uns sein; Ehen, die ein Paradies auf Erden waren, auf dessen Boden die Lebensbäume echter Frömmigkeit, reinen Sittenadels und wahrhafter ehelicher Herz-Innig- und -Einigkeit mächtige Wurzeln schlugen und die köstlichen Früchte ehelichen Glückes und ewiger Glückseligkeit zur schönsten Reife brachten. Diesem Muster und Vorbilde fol-

gend, strahlt uns das schönste Morgenrot entgegen, das der Herr durch Seinen Propheten verheissen (ישעיה Kap. 61, V. 9): «Und bekannt wird unter den Völkern ihr Same und ihre Sprösslinge inmitten der Nationen; alle, die sie sehen, erkennen sie, dass sie ein Same sind, den der Ewige gesegnet.»

Vorwort zur zweiten Auflage.

Kaum waren seit dem Erscheinen vorliegenden Werkchens sechs Jahre verflossen, und die erste, *fünftausend* Exemplare starke Auflage war vergriffen. Es ist dies ein höchst erfreuliches Zeichen, wie zahlreich die jüdischen Ehen sind, in denen noch wahrhaft religiöser Sinn und echt jüdisches Ehewesen in schönster Weise sich kundgeben. Diese zweite Auflage wurde durch einen Anhang vermehrt, *die Religionsvorschriften bezüglich des Fleischsalzens* enthaltend. Es existiert zwar über diesen Gegenstand ein zu wiederholten Malen im Druck erschienenes Schriftchen, ברית מלח betitelt, allein dasselbe ist in altdeutscher Sprache abgefasst, damals wohl seinem Zwecke vollkommen entsprechend, jetzt aber kaum mehr verständlich. In dem Werkchen מחנה ישראל wurde zwar diesem Übelstande abzuhelfen gesucht; allein dieselbe Lücken- und Fehlerhaftigkeit, die in den übrigen Bestandteilen des erwähnten Werkchens מחנה ישראל sich kundgibt und die bereits in Approbationen und Vorwort zur ersten Auflage erwähnt wurde, zeigt sich in gleicher Weise auch da wieder. Was nun den vorliegenden Anhang betrifft, so möchte derselbe, wenn auch durchaus zu keinem Anspruche auf Gediegenheit und Vollkommenheit berechtigt, doch vielleicht auf nachsichtsvolle, freundliche Beurteilung von Fachkennern hoffen dürfen. Möge nun auch diese zweite Auflage sich weithin verbreiten und den heiligen Zweck erreichen: *Echt religiösen Sinn und Wandel immer mehr zu wecken und zu kräftigen.*

Der Verfasser.

Würzburg, im Monat מרחשון 5624.

Vorwort zur dritten Auflage.

Dass auch die zweite Auflage des vorliegenden Werkchens in so wenigen Jahren vergriffen und eine dritte erforderlich wurde, lässt die im Vorwort zur zweiten Auflage ausgesprochene Bemerkung in erhöhtem Grade wohltuend empfinden, dass dies nämlich ein höchst erfreuliches Zeichen sei, wie zahlreich die jüdischen Ehen sind, in denen noch wahrhaft religiöser Sinn und echt jüdisches Ehewesen in schönster Weise sich kundgeben. Ja, *siebentausend* Exemplare dieses Werkchens wurden seit der kurzen Zeit seines ersten Erscheinens von ebenso vielen jüdischen Ehen willkommen begrüsst, um Kenntnis der göttlichen Ehegesetze durch dasselbe zu erlangen und zu betätigen, das, das ist eine Tatsache, deren hohe Bedeutsamkeit keines Kommentars bedarf.

Was nun die vorliegende dritte Auflage insbesondere betrifft, so dürfte sich dieselbe durch typografische Ausstattung vorteilhaft auszeichnen. Möge nun auch diese dazu beitragen, echt religiösen Sinn und wahrhaft religiöses Leben in Israels Ehen zu wecken und kräftigen.

Würzburg, im Monat אדר I 5630.

Der Verfasser.

Vorwort zur vierten Auflage.

Wohltuend und hocherfreulich muss es sicherlich empfunden werden, dass eine vierte Auflage vorliegenden Werkchens schon nötig geworden, denn es ist dies, wie das Vorwort zur zweiten und dritten Auflage hervorhebt, «ein höchst erfreuliches Zeichen, wie zahlreich die jüdischen Ehen sind, in denen noch wahrhaft religiöser Sinn und echt jüdisches Ehewesen in schönster Weise sich kundgeben.» Dieser beglückenden Empfindung aber ist traurigerweise der Wermutstropfen beigemischt, dass nicht der allverehrte und gelehrte Verfasser, unser teurer Vater הכ״מ selbst es ist, der diese vierte Auflage der Öffentlichkeit übergibt! Die Korrektur des ersten Druckbogens hat er selbst noch vorgenommen, es war ihm aber nicht beschieden, das begonnene Werk zu vollenden; dem himmlischen Allvater hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, dessen tatenreichem, segensvollem Leben plötzlich – am zweiten Tage des סוכות-Festes – eine Grenze zu stecken. – Mit Wehmut und tief gebeugtem Herzen mussten daher die Unterzeichneten das Begonnene weiter ausführen, auf dass mit göttlichem Beistand die heilige Aussaat, die der edle Verfasser gestreut und die des Guten und Ehrbaren schon so viel gewirkt, immer mehr und mehr dazu beitrage, «echt religiösen Sinn und wahrhaft religiöses Leben in Israels Ehen zu wecken und kräftigen.» Der teure Verewigte wird so in himmlischer Glorie und Beseligung das unendliche Verdienst geniessen, über die Grenzen seines Erdenlebens hinaus noch fortzuwirken durch diese so hochwichtige Schrift sowie durch seine hochheilige Wirksamkeit überhaupt, und auch auf Erden wird dessen Andenken stets ein gesegnetes bleiben. זֵכֶר צַדִּיק לִבְרָכָה!

Würzburg, im Monat כסלו 5639.

Die Söhne des Verfassers.

Inhaltsverzeichnis.

I.....אמירה לבית יעקב

Approbationen.....III

Vorwort und Einleitung.....VII

Vorwort zur zweiten Auflage.....XVIII

Vorwort zur dritten Auflage.....XIX

Vorwort zur vierten Auflage.....XX

Kapitel I. Vom Eintritt der נִדָּה.....1

Kapitel II. Von der Absonderung, sobald die Frau נִדָּה geworden ist.....4

Kapitel III. Vom Weiss-Anlegen und Zählen der reinen Tage.....7

Kapitel IV. Von dem am Tage vor der טְבִילָה zu Beachtenden und den Vorbereitungen zur טְבִילָה.....13

Kapitel V. Von der Zeit der טְבִילָה, der Beschaffenheit des מִקְוֶה und der Art und Weise der טְבִילָה.....19

Kapitel VI. Von der Absonderungszeit bei zu erwartender oder auch nur zu vermutender Periode.....23

Kapitel VII. Von den Absonderungs- und Reinigungs-Gesetzen nach stattgehabten Geburten.....34

Kapitel VIII. Vorschriften für eine Braut.....36

Kapitel IX. Vom Absondern der חַלָּה vom Teige.....39

Kapitel X. Vom Anzünden der שַׁבָּת- und יום טוֹב-Lichter.....45

49.....הלכות מליחה

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen des Religionsgesetzes bezüglich des Fleischsalzens.....50

Kapitel II. Vom Einwässern des Fleisches.....51

Kapitel III. Vom Salzen des Fleisches.....55

Kapitel IV. Vom Begiessen des Fleisches.....60

Kapitel V. Vom Braten der Leber.....61

Nachtrag.....65

Kapitel I.
Vom Eintritt der נִדָּה.

§. 1.

Sobald sich bei einer Frau Geblüt zeigt, wenn dies auch so wenig, dass es kaum sichtbar ist, sei es, sie hätte dies auf gewöhnliche Weise wahrgenommen oder sie hätte sich בּוֹדֵק gewesen (das ist nämlich, sie hätte sich untersucht) und dies auf dem בְּדִיקָה-Tüchlein gefunden; wenn das sich Vorfindende rot oder schwarz ist, oder auch nur dunkel oder der rötlichen oder schwärzlichen Farbe nur ähnlich, oder wenn auch nur das kleinste Pünktchen daran dunkel, dem Schwärzlichen oder Rötlichen ähnlich ist, so ist die Frau sogleich נִדָּה. Bezweifelt sie aber, ob das Vorgefundene dem Rötlichen oder Schwärzlichen ähnlich sei oder nicht, so muss dies als eine שׁאלה (Anfrage) an einen רב oder מוֹרה (einen Rabbiner oder einen nicht in Funktion stehenden Theologen, der die Fähigkeit und Autorisation besitzt, religiöse Entscheidungen zu erteilen) zur Entscheidung vermittelt werden. In Ermangelung eines רב oder מוֹרה, oder wenn das Vorgefundene, bevor solches vor denselben gebracht worden, verloren gegangen wäre, muss sie sich dieses Zweifels wegen für נִדָּה erklären. Ist aber das Vorgefundene durchaus *weiss, grün, hellblau* oder *gelb* und gar kein Pünktchen daran dem Rötlichen oder Schwärzlichen ähnlich, so ist sie als rein zu betrachten; übrigens ist es besser, wenn bei *Gelb* eine שׁאלה gemacht wird.

§. 2.

Wenn die Frau fühlt, dass ihre Gebärmutter auf eine Weise sich öffnet, wie solches beim Ausbruch des gewöhnlichen Blutflusses zu sein pflegt, so muss sie sich *sogleich* בּוֹדֵק sein. Findet sich nun auf dem בְּדִיקָה-Tüchlein etwas der rötlichen oder schwärzlichen Farbe Ähnliches, so ist sie (wie bereits im §. 1

erwähnt) sogleich נִדָּה; findet sich aber nichts als Weiss, Grün, Hellblau oder Gelb darauf, so ist jene körperliche Wahrnehmung diesem zuzuschreiben und dieselbe ist (wie ebenfalls im §. 1 erörtert) rein. Wenn aber durch die בְּדִיקָה eine *Vergewisserung* über jene körperliche Wahrnehmung *nicht* erzielt werden konnte, das heisst nämlich, es hätte sich auf dem בְּדִיקָה-Tüchlein *gar nichts* (also auch nichts von oben erwähnten Farben der Reinheit) vorgefunden, so muss sie sich deshalb für נִדָּה erklären. Hätte sie sich aber nach erwähnter Empfindung zwar sogleich בּוֹדֵק gewesen, hätte aber aus Verhinderung das בְּדִיקָה-Tüchlein nicht sogleich nach der בְּדִיקָה in Augenschein genommen, bei späterer Ansicht desselben nun hätte sich zwar nichts darauf vorgefunden, es wäre aber übrigens anzunehmen, dass ein weisser Schleim darauf gewesen, in der Zwischenzeit aber vertrocknet und dadurch nicht mehr sichtbar sein möge, so ist sie rein.

§. 3.

Wenn eine Frau an ihren Röcken, oder an ihrem Hemde in der Richtung des Nabels und abwärts, oder an ihrem Bettuche, wenn auch nicht in gedachter Richtung, ebenso am Vorderärmel einen Flecken findet, und dieser Flecken rot oder schwarz oder auch nur dem Rötlichen oder Schwärzlichen ähnlich ist, so kommt es darauf an, ob derselbe die im folgenden Paragrafen näher bezeichnete Bohnenhälfte-Grösse erreicht hat oder nicht.

§. 4.

Man nimmt nämlich eine Bohne* (Garten- oder Feldfrucht, auch *Fasale* oder *Fisole* genannt), welche bekanntlich aus zwei zusammengewachsenen Teilen besteht, löst solche in der Mitte, wo sie zusammengewachsen, voneinander ab,

* Als Massstab hiezu dürfen die grösseren Bohnenarten angewendet werden. In Ermangelung einer Bohne kann auch der Flächenraum von *neun* Stück nebeneinandergelegten Linsen als Massstab gelten.

und legt die eine Hälfte auf den Flecken, und zwar so, dass jene Seite, wo sie zusammengewachsen waren, dem Flecken zugekehrt ist; wenn nun der Flecken so gross als gedachte Bohnenhälfte ist, so ist die Frau נִדָּה; ist aber derselbe kleiner, und wenn sich auch mehrere kleine Flecken auf dem Hemde und dergleichen vorfänden, die jedoch auf *keiner* Seite zusammenhängen, und keiner derselben für sich allein die Grösse der bezeichneten Bohnenhälfte erreicht hätte, so ist die Frau rein. Hat aber der Flecken die Grösse von erwähnter Bohnenhälfte, wenn auch nicht deren Form, mag er ring- oder linienartig oder in welcher Form immer gebildet sein, sobald man nur berechnen kann, dass dessen Flächenraum dem Flächenraume einer Bohnenhälfte gleich sei, so ist die Frau hierdurch נִדָּה.

§. 5.

Hierbei ist auch kein Unterschied, ob sich jener Flecken an der inneren Seite des Hemdes oder der äusseren, an dessen Vorder- oder Hinterseite befindet, ob an den innern oder äussern Kleidern und an welcher Seite derselben immer, sobald solcher in der Richtung des Nabels und abwärts in oben bezeichneter Grösse sich vorfindet, so ist die Frau נִדָּה. Wenn aber die Frau in ihren häuslichen Arbeiten mit solchen Gegenständen beschäftigt war, von welchen der an Hemd, Kleidern und dergleichen gefundene Flecken der Farbe und der Grösse nach herrühren, oder sie wäre mit einer Wunde behaftet, von der erwähnter Flecken entstanden sein könnte, so schadet derselbe nichts. Sollte aber ein solcher Flecken *in den ersten drei Tagen nach dem Weiss-Anlegen* (wie dies im Kapitel III näher beschrieben ist) in oben bezeichneter Grösse gefunden worden sein, so darf er keiner häuslichen Beschäftigung, auch keiner Wunde zugeschrieben werden, und es muss daher aufs Neue Weiss angelegt und sieben reine Tage gezählt werden (wie solches im Kapitel III ausführlich erörtert ist). Wenn sich aber ein Fleckchen an dem Körper selbst vorfindet, wenn solcher auch oben bezeichnete Grösse nicht erreicht, sei es an erwähn-

ten drei Tagen oder zu jeder anderen Zeit, so muss darüber eine שאלה vermittelt werden.

§. 6.

Die in den §§. 3 u. 4 enthaltenen Bestimmungen finden nur dann statt, wenn jener Flecken auf einem weissen Kleide vorgefunden wurde, oder auch, wenn dasselbe zwar teilweise andere Farben hat, der Flecken aber sich auf einer *weissfarbigen* Stelle vorfindet, wird dieser aber auf einer nicht *weissen*, sondern andersfarbigen Stelle vorgefunden, so schadet er nichts.

§. 7.

Es versteht sich von selbst, dass die in den §§. 3, 4 u. 6 enthaltenen Bestimmungen, wonach der Flecken die Grösse einer Bohnenhälfte haben und auf einer weissen Stelle gefunden worden sein müsste, nur bei einem an Hemd oder Kleid und dergleichen *gefundenen* Flecken (von dem man nämlich nicht mit Bestimmtheit weiss, woher er entstanden) anwendbar sind; wenn aber beim בּוֹדֵק-Sein (was im §. 1 erklärt ist) usw. etwas gefunden wird, wenn dies auch noch so klein wäre und auf welchfarbigem Gegenstande auch immer, so ist die Frau hierdurch sogleich נִדָּה.

Kapitel II.
Von der Absonderung, sobald die Frau נִדָּה geworden ist.

§. 1.

Sobald die Frau נִדָּה geworden ist, bleibt die eheliche Beiwohnung bei Strafe der himmlischen Ausrottung beider Eheleute (עוֹנָשׁ כָּרֵת) so lange verboten, bis die Frau ihre *reinen Tage* ganz nach gesetzlicher Vorschrift gezählt (die Geset-

ze über die gedachten reinen Tage sind im III. Kapitel enthalten) und auch in einem ganz genau nach dem Religionsgesetze eingerichteten מִקְוֶה sich טוֹבֵל* gewesen hat (die Vorschriften über מִקְוֶה und das Sich-טוֹבֵל-Sein sind im V. Kapitel enthalten). Auch sind während dieser ganzen Zeit hindurch folgende Vorschriften streng zu beobachten, nämlich:

§. 2.

Jede wechselseitige Berührung der Eheleute, sei dieselbe mittel- oder unmittelbar, ist streng verboten, daher dürfen sie sich auch gegenseitig keinen Gegenstand zureichen, selbst dann nicht, wenn dieser so gross wäre, dass sie sich hierdurch nicht berührten; auch dürfen sie sich einander nichts in die Hände werfen, sondern ist fraglicher Gegenstand immer erst irgendwo abzulegen und dann zu nehmen.

§. 3.

Die Eheleute müssen sich irgendeinen Gegenstand als Veränderungs- und Erinnerungszeichen wählen und bestimmen, welcher, sooft dieselben gleichzeitig zur Mahlzeit an einem und demselben Tische sitzen, während des Mahles sich auf dem Tische zu befinden hat; zum Beispiel, es werde zwischen deren Teller irgendein Gefäss gestellt, das gewöhnlich nicht auf dem Tische steht, oder sie legen sich ein Brot, von dem während jener Mahlzeit nicht gegessen wird, dazwischen, oder sie treffen irgendeine andere, ihnen bemerkbare Veränderung. Der nach dem Tischgebete übliche Wein sowie auch jedes andere für die Frau bestimmte Getränke soll ihr nicht vom *Manne*, wie gewöhnlich, vorgesetzt werden. Hat die Frau aus einem Gefässe getrunken und einen Rest davon übriggelassen, so darf der Mann in ihrer Gegenwart nur dann von jenem Übriggebliebenen trinken, wenn solches vorher in ein anderes Gefäss (wenn sodann auch gleichwohl wieder in das erste zurück) gebracht worden

* Siehe Anmerkung zum §. 6 des III. Kapitels.

wäre oder wenn ein anderer zuvor etwas davon genossen hätte. Bezüglich der Speisen darf ebenfalls nicht nur nicht gleichzeitig aus einem und demselben Gefässe (z. B. Teller) gegessen werden, sondern findet auch Obiges, bezüglich des Trinkens Vorgeschriebene, seine volle Anwendung.

§. 4.

Die Frau darf das Bett des Mannes in dessen Gegenwart nicht mit Bettwäsche versehen. Die Bettstätten der Eheleute dürfen nicht gedrängt beisammenstehen, sondern müssen durch einen, wenn auch nur kleinen Zwischenraum getrennt sein. Der Mann darf sich nicht auf das Bett der Frau, wenn auch dieselbe nicht zugegen ist, legen, ja sogar das Sich-darauf-Setzen pflegt zu unterbleiben. Ebenso dürfen beide gleichzeitig nicht auf einem Gegenstande, der beweglich ist, sitzen. Wegen einer blossen *Vergnügungsreise* dürfen beide Eheleute nicht in einem und demselben Wagen oder Schiffe zusammen fahren; bei einem wichtigeren Reisezweck ist dies zwar gestattet, übrigens nur so, dass auf keine Weise eine gegenseitige Berührung stattfindet.

§. 5.

Alles, wodurch entfernt eine nähere Berührung zu befürchten wäre, sei es durch Wort oder Benehmen, ist sorgfältig zu meiden, weshalb auch bezüglich der Bekleidung der Frau für obigen Zeitraum eine ihr und ihrem Manne bekannte Veränderung als Erinnerungsmittel beobachtet werden soll.

§. 6.

Manche Frauen sind der Meinung, es sei ihnen während obigen Zeitraums der Synagogenbesuch und die Verrichtung der Gebete und Segenssprüche gesetzlich verboten; dies aber beruht auf Irrtum. Der Synagogenbesuch ist ihnen gestattet und die Verrichtung der Gebete und Segenssprüche, wie sonst auch,

streng geboten. Jene Sitte aber, während erwähnten Zeitraumes nicht in die heilige סֵפֶר תּוֹרָה zu schauen, hat ihre Begründung.

Kapitel III.
Vom Weiss-Anlegen und Zählen der reinen Tage.

§. 1.

Sobald eine Frau נִדָּה geworden ist, sei es, sie hätte ihre Periode bekommen oder sie hätte in der בְּדִיקָה (das ist, beim Sich-Untersuchen, siehe Kapitel I, §. 1) etwas gefunden, oder sie wäre durch einen an Körper, Hemd, Kleidern oder Betttuch gefundenen Flecken (siehe hierüber Kapitel I, §§. 3 bis 6) נִדָּה geworden, wenn sie auch weiter gar nichts wahrgenommen oder gefunden hätte, so darf sie nicht eher Weiss anlegen, um ihre sieben reinen Tage zu zählen (wie beides weiter in *diesem* Kapitel deutlicher erörtert ist) bis nach Verlauf von *fünf* Tagen. Zum Beispiel, sie wäre Sonntag נִדָּה geworden, sei dieses in der Nacht von שַׁבָּת auf Sonntag (לֵיל מוֹצָאֵי שַׁבָּת, denn die Nacht gehört immer zu folgenden Tage) oder Sonntag bei Tag, wenn sie auch später gar nichts wahrgenommen oder gefunden hätte, so darf sie dennoch erst Donnerstagabend Weiss anlegen, aber nicht früher, und wenn sie Donnerstag die בְּדִיקָה des Weiss-Anlegens vollständigst rein befunden und also Weiss angelegt hat (siehe weiter in diesem Kapitel) und nach Vorschrift rein geblieben ist, so wird Freitag als der *erste* ihrer sieben reinen Tage gezählt; wäre sie Montag נִדָּה geworden, sei dies in der Nacht von Sonntag auf Montag oder Montag bei Tag, so darf sie vor Freitagabend nicht Weiss anlegen, und wenn sie Freitag die בְּדִיקָה des Weiss-Anlegens *vollständigst* rein befunden und also Weiss angelegt hat und nach Vorschrift rein blieb, so ist שַׁבָּת der erste der sieben reinen Tage

usw. Wenn sie sich nun am oben erwähnten *fünften* Tage abends in der בְּדִיקָה *vollständigst* rein findet, so legt sie an diesem Tage Weiss an. Sollte aber an jenem Tage abends die בְּדִיקָה noch nicht ganz rein sein oder auch nur der *mindeste Zweifel* hierüber obwalten, so muss sie mit dem Weiss-Anlegen so lange zuwarten, bis sie sich bei der בְּדִיקָה *vollständigst* rein befindet.

§. 2.

Das Weiss-Anlegen muss zur Abendzeit, aber bevor es dunkel wird, geschehen, und zwar so, dass man die *vollständigste* Gewissheit besitzt, dass während des Anlegens noch vollkommen Tag ist und durchaus nicht zu befürchten sei, als hätte die Abenddämmerung (בֵּין הַשְּׁמָשׁוֹת) schon begonnen. Sollte aber auch der leiseste Zweifel nur vorhanden sein, ob während der בְּדִיקָה des Weiss-Anlegens die Abenddämmerung schon angefangen hätte, so gelte das Weiss-Anlegen für jenen Tag durchaus für nichts und es muss am folgenden Tage vor Beginn der Abenddämmerung בְּדִיקָה zum Weiss-Anlegen stattfinden. Das Weiss-Anlegen hat eigentlich, *bevor* in der Synagoge מַעֲרִיב gebetet wird, und daher, bevor man zu מִנְחָה in die Synagoge geht,* zu geschehen, ebenso soll auch die Frau selbst *nach* dem Anlegen das מַעֲרִיב-Gebet verrichten; übrigens darf in Verhinderungsfällen, oder wenn nach dem Weiss-Anlegen sich wieder Geblüt gezeigt hätte, auch nach dem מַעֲרִיב-Gebete, sogar nach dem מַעֲרִיב-Gebete von עֶרֶב שַׁבָּת (sowohl nach jenem der Gemeinde als jenem der Frau selbst), wenn nur noch mit *völliger Gewissheit* vollkommen Tag ist, Weiss angelegt werden.

* In jenen Orten, wo man zu מִנְחָה nicht in die Synagoge geht, muss das Weiss-Anlegen jedenfalls so frühzeitig stattfinden, dass man mit völliger Bestimmtheit überzeugt ist, dass die Abenddämmerung noch nicht begonnen, sondern während des Anlegens hindurch noch vollkommene Tageshelle stattfindet.

§. 3.

In jenen Orten, wo man zu מִנְחָה *frühzeitig* in die Synagoge geht, wie dies nämlich im Sommer häufig zu geschehen pflegt, soll die Frau, obwohl sie, bevor man zu מִנְחָה in die Synagoge ging, angelegt hat, sich dennoch später vor Nacht noch einmal בּוֹדֵק sein, aber – wie bereits oben bemerkt – bevor es dunkel wird.

§. 4.

Das Weiss-Anlegen hat wie folgt zu geschehen, nämlich die Frau ist sich genau בּוֹדֵק. Dieses בּוֹדֵק-Sein, sowie auch die sämtlichen בְּדִיקוֹת an den sieben reinen Tagen und alle anderen gebotenen בְּדִיקוֹת, müssen möglichst *vollkommen* und *umfassend* geschehen, und muss sich über Art und Weise dieser בְּדִיקוֹת jede Braut einige Zeit *vor* ihrer Hochzeit (bevor sie also zu ihrem eigenen Weiss-Anlegen schreitet) von ihrer Mutter oder einer andern, schon länger verheirateten religiösen Frau unterrichten lassen. Wenn sie nun die בְּדִיקָה des Weiss-Anlegens ganz rein findet, so badet oder wäscht sie den untern Teils des Körpers vollkommen rein, kleidet ein weissgewaschenes Hemd an, breitet ein weissgewaschenes Leintuch in ihr Bett, und wenn die Bettwäsche nicht ganz rein ist, so ist auch diese mit weisser zu wechseln. Wenn sie auf einer Reise oder aus einem andern Grunde die Wäsche zum Wechseln nicht besitzt, jene aber, die sie gerade benützt, noch rein ist, so darf das Anlegen auch ohne Wechsel der Wäsche geschehen, aber das Sich-בּוֹדֵק-Sein ist selbstverständlich unerlässlich. Über das Weiss-Anlegen an Trauer- und Festtagen siehe hierunten in diesem Kapitel §. 11.

§. 5.

Wenn die Frau die בְּדִיקָה des Anlegens vollkommen rein befindet und nach obiger Vorschrift Weiss angelegt hat, so muss sie sich am darauffolgenden Tag morgens wieder בּוֹדֵק sein. Die jedesmalige בְּדִיקָה des Morgens darf aber nie-

mals vor Tagesanbruch stattfinden, sondern muss die Frau mit völliger Bestimmtheit überzeugt sein, dass es schon vollkommen Tag ist. Findet sie auch diese בְּדִיקָה vollkommen rein, so muss sie sich abends, bevor man zu מִנְחָה in die Synagoge geht (sodass, wie oben bereits bemerkt, noch vollkommen Tag und durchaus noch nicht dunkel ist), wieder בוֹדֶקֶת sein. Findet sie auch diese בְּדִיקָה vollkommen rein, so ist sie sich am darauffolgenden Tag morgens nach Tagesanbruch wieder בוֹדֶקֶת, und ebenso wiederum abends zu מִנְחָה (wie oben wiederholt bemerkt, bevor es dunkel wird), und so die ganzen sieben Tage hindurch.

§. 6.

Wenn nun die *sämtlichen* בְּדִיקוֹת an diesen sieben Tagen ganz rein waren, so kann am Schlusse des siebenten Tages, wenn es vollkommen Nacht ist und die Vorbereitungen zur טְבִילָה*, wie solche im Kapitel IV beschrieben, gehörig getroffen worden sind, alsdann die טְבִילָה stattfinden. Wenn sie aber irgendeine בְּדִיקָה innerhalb dieser sieben Tage nicht ganz rein gefunden oder überhaupt Geblüt gefunden oder durch Vorfinden eines Fleckens (siehe Kapitel I) wieder נִדָּה geworden wäre, so gelten die sämtlichen bereits als rein gezählten Tage *für nichts* und sie muss abends, bevor es dunkel wird, aufs Neue Weiss anlegen und aufs Neue sieben Tage zählen, ganz wie oben vorgeschrieben, mit den täglichen zweimaligen בְּדִיקוֹת; und so darf eine Frau niemals ins מִקְוֶה gehen, bis sie sich, wie oben bemerkt, בוֹדֶקֶת gewesen, Weiss angelegt und sieben ununterbrochene Tage hindurch sich vollkommen rein befunden hat.

* Unter den Ausdrücken «טְבִילָה» oder «sich טוֹבֵל sein» oder «ins מִקְוֶה gehen» wird der Gebrauch eines ganz nach dem heiligen Religionsgesetze eingerichteten Tauchbades verstanden, Näheres hierüber siehe im Kapitel V.

§. 7.

Bei dem im vorhergehenden §. 6 erwähnten Fall, wenn sie nämlich innerhalb der *sieben* Tage wieder נִדָּה geworden ist, brauchen nicht erst die im ersten Paragrafen dieses Kapitels vorgeschriebenen *fünf* Tage abgewartet werden, sondern darf sie, sobald sie die בְּדִיקָה ganz rein findet, an demselben Tage abends, wenn noch vollkommen Tag ist, wie oben vorgeschrieben, wieder Weiss anlegen und aufs Neue *sieben* reine Tage zu zählen anfangen, und wenn solche nach Vorschrift rein geblieben sind, so darf sie in der Nacht nach dem siebenten Tag ihres abermaligen Weiss-Anlegens nach Vorschrift ins מִקְוֶה gehen,

§. 8.

Es ist streng darauf zu sehen, dass keine der oben vorgeschriebenen בְּדִיקוֹת unterbleibe. Sollten übrigens durch Vergessenheit oder Verhinderung nicht alle diese vorgeschriebenen בְּדִיקוֹת stattgefunden haben, so kommt es auf Folgendes an, nämlich, wenn die הֶפְלֵקְס *des Anlegens* ja gehörig stattgefunden hat, auch ferner *eine* בְּדִיקָה des ersten der sieben reinen Tage und *eine* בְּדִיקָה des siebenten Tages der reinen Tage gehörig vorgenommen worden sind, wenn auch in den Zwischentagen gar keine בְּדִיקָה stattgehabt, so schadet dies nichts; sollte aber *eine* der *drei* gedachten בְּדִיקוֹת (des Anlegens und des ersten und letzten der sieben reinen Tage) unterblieben sein, wenn sie sich auch an den Zwischentagen ganz gehörig בּוֹדֵק gewesen hätte, so hilft dies nichts, und es muss aufs Neue angelegt und sieben reine Tage nach Vorschrift gezählt werden.

§. 9.

Es ist besser, wenn die Frau an jedem der sieben reinen Tage wortdeutlich ausspricht, der wievielte Tag es ist; so spricht sie zum Beispiel am ersten der sieben reinen Tage: «Heute ist der erste meiner sieben reinen Tage». Am zweiten spricht sie: «Heute ist der zweite meiner sieben reinen Tage», und so

weiter alle sieben Tage hindurch; wenn übrigens dieses *wortdeutliche* Zählen unterblieben ist, wenn sie sich nur mit Aufmerksamkeit während der sieben reinen Tage, wie oben vorgeschrieben, בּוֹדֶקֶת gewesen und rein befunden hat, so hat dies auf die Gültigkeit der reinen Tage durchaus keinen nachteiligen Einfluss.

§. 10.

Die sämtlichen בְּדִיקוֹת, sowohl jene des Anlegens als jene der sieben reinen Tage – sowie die vorgeschriebenen בְּדִיקוֹת überhaupt – müssen mit einem *ganz weissgewaschenen* leinenen Tuch-Läppchen geschehen, und zwar nicht mit ganz neuer Leinwand, sondern mit solcher, die schon etwas abgenützt, zart und vollkommen weissgewaschen ist; übrigens darf solche nicht so stark abgenützt sein, dass deren Fäden etwa nicht mehr nahe beisammen wären.

§. 11.

Wenn es sich ereignen sollte, dass das Weiss-Anlegen auf תִּשְׁעָה בְּאָב oder während der siebentägigen Trauerzeit (שִׁבְעַת יְמֵי אֲבֵילוּת) fällt, so soll das in diesem Kapitel §. 4 vorgeschriebene Waschen zwar vorgenommen werden, selbst auch mit warmem Wasser, doch nur an jenen Körperteilen, wo dies als notwendig erscheint. Auch die oben in erwähntem Paragrafen vorgeschriebene weisse Leib- und Bettwäsche soll angelegt werden. Übrigens soll solche erst, wo möglich, etwa einige Stunden von jemand anderem benutzt werden; wenn man aber gerade Leib- und Bettwäsche, die schon etwas benützt, aber dennoch vollkommen rein ist, besitzt, so ist diese an erwähnten Tagen der *frisch* gewaschenen vorzuziehen.

Fällt das Weiss-Anlegen auf שַׁבָּת* oder יוֹם טוֹב oder יוֹם כִּפּוּר, so darf man an denselben Tagen kein Wasser hiezu wärmen lassen. Wird hiezu von עֶרֶב שַׁבָּת, עֶרֶב יוֹם כִּפּוּר oder עֶרֶב יוֹם טוֹב warm erhaltenes Wasser verwendet, so sollen nur jene Körperteile gewaschen werden, an welchen dies als notwendig erscheint; benützt man aber kaltes Wasser hiezu, so findet hierin keine Beschränkung statt. Aber auch hiebei soll kein Tuch benützt werden, wegen des möglichen, am שַׁבָּת und יוֹם טוֹב aber verbotenen Ausdrücken des Tuches.

Kapitel IV.
Von dem am Tage vor der טְבִילָה zu Beachtenden und den Vorbereitungen zur טְבִילָה.

§. 1.

An jenem Tage, an welchem nachts darauf die Frau sich טוֹבֶלֶת ist, pflegt dieselbe, kein Fleisch zu essen. Am שַׁבָּת und יוֹם טוֹב aber ist dies gestattet, es muss aber nachher zwischen den Zähnen besonders gereinigt werden, damit kein Teilchen des genossenen Fleisches sich mehr dort befinde (obwohl Zähnereinigung überhaupt laut §. 4 dieses Kapitels zu geschehen hat, so muss dies nach dem Fleischgenuss mit *besonderer* Genauigkeit beobachtet werden). Aber auch selbst an den Werktagen, wenn aus Versehen Fleisch gegessen worden wäre, braucht die טְבִילָה deshalb nicht verschoben werden, sondern genügt die

* In manchen Orten ist es übrigens üblich, wenn das Weiss-Anlegen auf שַׁבָּת fällt, dasselbe auf Sonntag zu verschieben und folglich die sieben reinen Tage um einen Tag später anzufangen; wo dieses eingeführt ist, lasse man es dabei, wo es aber nicht eingeführt, soll ohne weiteres auch am שַׁבָּת angelegt werden, indem dies gesetzlich erlaubt ist. Siehe übrigens im Texte Schluss dieses Paragrafen.

wie oben bei שַׁבָּת und יוֹם טוֹב vorgeschriebene *besonders genaue* Zähnereinigung.

§. 2.

An jenem ganzen Tag hindurch soll sich die Frau nicht mit klebrigen Stoffen beschäftigen, zum Beispiel mit Wachs, Teig u. dergl. Hätte sie sich übrigens irrtümlicherweise mit dergleichen Sachen beschäftigt, oder die טְבִילָה fiele auf Freitagnacht und sie hätte niemanden, der für sie die שַׁבָּת-Brote knete, in welchem Falle dies ihr selbst gestattet ist, so soll sie sich sogleich nachher in der Art reinwaschen, dass jeder Klebstoff wieder entfernt werde.

§. 3.

Auch werden an jenem Tage die Nägel von Händen und Füssen beschnitten und jeder Schmutz unter denselben sorgfältig entfernt. Fällt die טְבִילָה auf שַׁבָּת- oder יוֹם טוֹב-Nacht, so muss dies עֶרֶב שַׁבָּת und עֶרֶב יוֹם טוֹב geschehen (siehe hierunten §. 9). Am חוֹל הַמּוֹעֵד aber ist dies gestattet.

§. 4.

Zwischen den Zähnen muss sorgfältig gereinigt werden, ebenso der Mund überhaupt, damit keine Speiseteile sich dortselbst befinden.

§. 5.

Bevor die טְבִילָה stattfindet, müssen Körper und Haare von jedem Schmutze oder etwas sonst daran Klebendem oder sich daran Befindendem vollkommen gereinigt und befreit werden. Dies hat auf folgende Weise zu geschehen: Es wird nämlich *reines, warmes Wasser* in eine Wanne oder in ein anderes hiezu geeignetes Gefäss gebracht. In diesem Bade muss von Augen-, Ohren- und Nasenhöhlungen, unter den Armen und sonst geheimen Stellen jeder Schmutz entfernt werden, sowie auch überhaupt der ganze Körper reingewaschen wer-

den muss. Gewöhnliche Seife darf hiezu benutzt werden. Das Kopfhaar aber muss nebst dem, dass es mit gedachtem warmen Wasser genau von allem Fett und Schmutz vollkommen gereinigt werden muss, noch besonders gekämmt, und müssen *alle Haare* überhaupt derart genau auseinandergebracht werden, dass keines zusammenklebend oder verwirrt bleibt. Kaltes Wasser darf man hiezu nicht gebrauchen, sondern darf lediglich, wie oben bereits bemerkt, *reines, warmes* Wasser angewendet werden.

§. 6.

Da, wie bereits erwähnt, die Frau sich nur dann טוֹבֶל sein darf, wenn der Körper von allem Fremdartigen oder daran Haftenden oder Klebenden vollkommen befreit und gereinigt ist, so versteht es sich von selbst, dass Ohren- und Fingerringe vorher abgelegt, etwa durch eine Wunde entstandene Kruste mittelst warmen Wassers erweicht und ein etwaiges Pflaster erst abgelegt werden muss und dann erst ins מִקְוֶה gegangen werden darf. Ein Splitterchen (sogenanntes *Spreisselchen*), das so tief liegt, dass dessen Oberteil nicht bis zu Hautoberfläche reicht, bedarf vor der טְבִילָה nicht erst herausgenommen zu werden.

§. 7.

Oben vorgeschriebenes Baden soll nicht erst bei Nacht, bevor man ins מִקְוֶה geht, geschehen, sondern wenn es noch Tag ist. Es soll übrigens auch nicht so frühzeitig geschehen, dass, wenn dasselbe vollendet, der Eintritt der Nacht noch fern wäre; daher ist es am besten, man fängt dies so rechtzeitig bei Tag an, dass es genau und pünktlich geschehen könne, ohne sich übereilen zu müssen (da durch Übereilung die Unterlassung einer Vorschrift oder mindestens ungenaue Ausführung derselben befürchtet werden muss), und beschäftigt sich damit, bis die Nacht beginnt, und ist sich alsdann, wenn's Nacht ist, טוֹבֶל. Sollte übrigens die Frau aus Verhinderung oder aus einem andern Grun-

de nicht bei Tag gebadet haben, zum Beispiel, ihr Mann wäre verreist gewesen und, nachdem sie ihre sieben reinen Tage gehörig vollendet hatte, unverhofft nach Hause gekommen, so darf dieses Baden auch bei Nacht vorgenommen und alsdann nachher ins מִקְוֶה gegangen werden. In diesem Falle ist aber ganz *besonders* darauf zu sehen, dass durch Übereilung keine Vorschrift unterbleibe oder ungenügend ausgeführt werde.

§. 8.

Zwischen dem Baden und der טְבִילָה darf die Frau nichts essen, selbst dann nicht, wenn die טְבִילָה auf Freitagnacht fällt, obwohl hierbei an den Sommertagen zwischen derselben und dem Baden ein etwas längerer Zeitabschnitt besteht.

§. 9.

Wenn die טְבִילָה auf Freitagnacht oder auf die erste Nacht יוֹם טוֹב fällt, so muss oben beschriebenes Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden geschehen, während es noch Tag ist, und zwar wie jede andere Arbeitsverrichtung vor Beginn der שַׁבָּת- oder יוֹם טוֹב-Feier (קַבָּלַת שַׁבָּת וְיוֹם טוֹב); und unmittelbar vor der טְבִילָה siehet man sich bloss noch einmal um und überzeugt sich, dass nichts am Körper klebt oder sich daran befindet. Fällt die טְבִילָה auf die Nacht, an welcher שַׁבָּת oder יוֹם טוֹב ausgehen (מוֹצָאֵי שַׁבָּת oder מוֹצָאֵי יוֹם טוֹב), so muss das oben vorgeschriebene Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden am עֶרֶב שַׁבָּת oder עֶרֶב יוֹם טוֹב geschehen, und in der Nacht des שַׁבָּת-Ausganges (מוֹצָאֵי שַׁבָּת) überwäscht man Körper und Haare wieder mit warmem Wasser und überzeugt sich wiederum, dass der Körper rein von allem daran Klebenden und sich daran Befindenden ist. Auch wird das Haar alsdann wieder etwas gekämmt und auseinandergebracht, Mund und Zähne nach Vorschrift der §§. 1 und 4 gereinigt und dann ins מִקְוֶה gegangen.

§. 10.

Wenn יוֹם טוֹב auf Donnerstag und Freitag oder auf Freitag und שַׁבָּת fällt, und die טְבִילָה trifft auf die Nacht des שַׁבָּת-Ausgangs, so muss das vorgeschriebene Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden עֶרֶב יוֹם טוֹב (also Mittwoch oder Donnerstag) geschehen, und מוֹצָאֵי שַׁבָּת wird Mund- und Zähnereinigung, Waschung und Reinigung des Körpers, Waschen und Kämmen des Haares und überhaupt alles, wie es für den gewöhnlichen מוֹצָאֵי שַׁבָּת im §. 9 vorgeschrieben ist, wiederholt. Fällt יוֹם טוֹב auf שַׁבָּת und Sonntag oder auf Sonntag und Montag, und die טְבִילָה fällt auf מוֹצָאֵי יוֹם טוֹב, so geschieht das vorgeschriebene Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden עֶרֶב שַׁבָּת, und in der Nacht des מוֹצָאֵי יוֹם טוֹב wird Mund- und Zähnereinigung, Waschen und Kämmen, überhaupt alles, wie solches für מוֹצָאֵי שַׁבָּת §. 9 vorgeschrieben ist, wiederholt vorgenommen.

§. 11.

Wenn יוֹם טוֹב auf שַׁבָּת und Sonntag fällt und die טְבִילָה fällt auf מוֹצָאֵי שַׁבָּת, wo also יוֹם טוֹב ist, oder es fällt יוֹם טוֹב auf Sonntag und Montag und die טְבִילָה fällt auf Sonntagnacht, ebenso, wenn יוֹם טוֹב Freitag und שַׁבָּת oder überhaupt auf andere Wochentage fällt und die טְבִילָה fällt auf die zweite יוֹם טוֹב-Nacht, so wird das vorgeschriebene Baden, Kämmen und Nägelbeschneiden am עֶרֶב שַׁבָּת oder עֶרֶב יוֹם טוֹב vorgenommen, und an מוֹצָאֵי שַׁבָּת-Nacht oder Sonntagnacht, Freitagnacht oder überhaupt an der ersten יוֹם טוֹב-Nacht werden vor der טְבִילָה bloss die geheimen Stellen mit warmem Wasser (welches zu diesem Zwecke auch יוֹם טוֹב Nacht warm gemacht werden darf) gewaschen, und reinigt man Mund und Zähne und überzeugt man sich, dass an Körper und Haaren überhaupt nichts klebt oder sich daran befindet, und geht dann ins מִקְוֶה.

§. 12.

Bei allen §§. 9, 10 und 11 aufgeführten Fällen wird עֶרֶב שַׁבָּת oder עֶרֶב יוֹם טוֹב das Kopfhaar auf solche Weise zusammengebunden, dass es שַׁבָּת und יוֹם טוֹב nicht verwirrt. Auch soll zwischen dem Baden und der טְבִילָה mit nichts beschäftigt werden, von dem sich etwas mit dem Körper verbinden könnte, weshalb, wenn es tunlich ist, die Frau das Kochen der Speisen *nicht selbst*, ebenso auch die Speisung ihrer kleinen Kinder (wenn mit klebrigen Stoffen) *nicht selbst* vornehmen, sondern dies durch eine andere hiezu geeignete Person besorgen lassen soll. In Ermangelung einer anderen geeigneten Person übrigens darf dies alles durch die Frau selbst verrichtet werden, nur ist jedes Mal durch geeignetes Händewaschen etwa sich daran Befindendes wieder zu entfernen.

§. 13.

Es ist gut, wenn die natürlichen Körperverrichtungen *vor der* טְבִילָה stattfinden.

§. 14.

Sittenreinheit und Schamhaftigkeit sind vorzüglich des Weibes glänzende Tugenden, daher hat – wie allenthalben – auch bezüglich des Ins-מִקְוֶה-Gehens die strengste Züchtigkeit, selbst der nächsten Umgebung gegenüber, obzuwalten.

Kapitel V.
Von der Zeit der טְבִילָה, der Beschaffenheit des מִקְוֶה und der Art und Weise der טְבִילָה.

§. 1.

Wenn nun die sieben reinen Tage, wie solche im Kapitel III vorgeschrieben sind, ebenso die im Kapitel IV vorgeschriebenen Vorbereitungen zur טְבִילָה gehörig stattgefunden haben, so kann nach Endigung des siebenten Tages, wenn es also bereits Nacht ist, die טְבִילָה stattfinden. Wie bereits im Kapitel III erwähnt, darf die טְבִילָה am siebenten Tag nicht eher stattfinden, als bis es vollkommen Nacht ist. Sollte übrigens das מִקְוֶה bei Nacht unzugänglich sein oder wegen Schwächlichkeit des *Nachts* nicht gebraucht werden können, so muss die טְבִילָה bis zum achten Tag verschoben werden, und wenn sie nun auch an diesem vollkommen rein blieb, so darf die טְבִילָה auch bei Tag stattfinden. Die Kenntnisnahme des Gatten hievon vor Nacht soll übrigens vermieden werden. Sollte aber die טְבִילָה in der Nacht nach dem siebenten Tag aus einem andern Grunde (nicht der Nacht wegen) verschoben werden müssen, so darf auch am achten Tage nicht vor Nacht ins מִקְוֶה gegangen werden. Bei *allen* oben erwähnten Fällen aber, an denen nämlich die טְבִילָה auf den achten Tag (oder auch auf später) verschoben werden muss, und der achte (oder der betreffende spätere) Tag fällt auf שַׁבָּת oder יוֹם טוֹב, so ist die טְבִילָה auf Sonntag oder den Tag nach יוֹם טוֹב zu verschieben. Es versteht sich von selbst, dass, wenn die טְבִילָה während der siebentägigen Trauerzeit (ז׳ יְמֵי אֲבֵילוּת) oder auf die Nacht des 8. auf den 9. des Monats אָב (ט׳ באב) oder auf jene des 9. auf den 10. des Monats תִּשְׁרֵי (לֵיל יוֹם כִּפּוּר) fällt, solche bis nach Beendigung bezeichneter Tage verschoben werden muss. Ausser dem gesetzlich gebotenen Aufschieben der טְבִילָה, wozu natürlich auch Gesundheitsrücksichten gehören, soll kein Auf-

schub derselben stattfinden. Auch von Seite des Gatten soll eine Reise, wenn bloss geschäftehalber, am Tage bevorstehender טְבִילָה nicht angetreten werden.

§. 2.

Was die Beschaffenheit des מִקְוֶה betrifft, ist zu bemerken, dass die Religionsgesetze hierüber sehr umfangreich sind und gründliche Fachgelehrsamkeit erfordern, weshalb auch selbst die grössten Männer in ihren Schriften hierüber mit grosser Vorsicht, ja gleichsam mit einer gewissen Ängstlichkeit zu Werke gehen.* Es versteht sich daher von selbst, dass es nicht in der Tendenz dieses Werkchens liegen könne, auch nur einen Auszug aus den מִקְוֶה-Gesetzen hinsichtlich der Beschaffenheit desselben geben zu wollen. Es soll hierüber bloss so viel bemerkt werden, dass unter dem Ausdruck מִקְוֶה weder ein sogenanntes Wannenbad noch irgendeine andere Art der gewöhnlichen Bäder verstanden werden darf, sondern dass der Ausdruck מִקְוֶה nichts anderes bedeutet als ein Tauchbad, das sowohl hinsichtlich der Grösse seines Wasserquantums als auch seiner Beschaffenheit überhaupt ganz dem heiligen Religionsgesetze entspricht und von einem als echt religiös und fachkundig anerkannten Rabbiner oder andern Theologen, wie solcher im Kapitel I, §. 1 bezeichnet, als dem heiligen Religionsgesetze vollkommen entsprechend erklärt sein muss.

* Für angehende Fachgelehrte sollte hier folgende Bemerkung einen Platz finden: Der grosse Gelehrte ראב״ד schrieb bekanntlich das Werk בעלי הנפש über unsern Gegenstand, worin ein Abschnitt die מקוה-Gesetze behandelt und den Titel שער המים (Wassertor) führt. Der grosse רז״ה versah jenes Werk mit Anmerkungen. Als dieser zu dem erwähnten Abschnitt gelangte, schickte er seinen Anmerkungen folgende Worte voraus: «Als ich an das ‹Wassertor› kam, da schmolz mein Herz und ward zu Wasser. Denn gar mächtig türmen sich da die Wellen der Gesetzestiefen, einen Strom bildend, dessen Übergang ich fürchte. Doch ich will dem Pfad unsrer frühern Lehrer folgen, mit mit mangelhafter Quellenkunde sich begnügenden Anderen mich nicht einlassen, und der Herr wird erhören mein Bitten und mein Flehen, Erleuchtung in der Erkenntnis seiner Lehre mir zuteilwerden zu lassen.»

§. 3.

Die Art und Weise der טְבִילָה ist folgende: Man geht ganz entkleidet ins מִקְוֶה* und taucht sich darin in der Art unter, dass der ganze Körper nebst dem sämtlichen Kopfhaare vom Wasser bedeckt wird. Hierbei ist auch darauf zu sehen, dass kein Körperteil in einer solchen Lage oder Stellung sich befinde, dass hierdurch der Zugang des Wassers zu irgendeiner Stelle desselben gehindert wäre. So dürfen z. B. die Füsse nicht allzu nahe zusammengestellt, die Arme nicht fest an den Körper angelegt, die Hände nicht geschlossen werden, sondern hierbei eine ungezwungene Haltung beobachtet, wie solche beim gewöhnlichen Gange stattfindet. Der Mund braucht nicht geöffnet, darf übrigens auch nicht *fest*, sondern bloss wie gewöhnlich geschlossen sein, ebenso sollen auch die Augen nicht fest geschlossen werden (diese dürften, wenn es überhaupt stattfände, nicht allzu weit geöffnet werden, wegen der sich hierdurch an den Augenlidern bildenden Falten). Bei dem Untertauchen ist ebenfalls darauf zu sehen, dass der Zugang des Wassers an keiner Stelle gehemmt werde, weshalb man sich dabei nicht zu sehr bücken darf, wegen der hierdurch entstehenden Falten, sondern hat dies in einer Art kauernder Stellung zu geschehen, wobei man sich untertaucht, bis der ganze Körper und das sämtliche Kopfhaar ganz und vollständig sich unter dem Wasser befinden. Und hat hiebei die grösstmögliche Vorsicht und die gewissenhafteste Aufmerksamkeit stattzufinden, dass, wie bereits bemerkt, *der ganze Körper* und *das sämtliche Haar* ganz vom Wasser bedeckt werden, denn wenn auch nur der geringste Teil desselben, ja wenn auch nur die Spitze eines einzigen Haares nicht *zugleich* mit dem übrigen Körper vom Wasser bedeckt worden wäre, so gelte je-

* Hierbei ist zu beobachten, dass kein Schlamm oder Schmutz und dergleichen an die Füsse komme, so wie auch der Fussboden des מִקְוֶה selbst rein von Schlamm zu sein hat.

ne טְבִילָה durchaus für *nichts* und *jene Frau wäre* נִדָּה *nach wie vor*. Damit man aber zur unbezweifelten Überzeugung gelange, dass der ganze Körper und das sämtliche Haar ganz nach obiger Vorschrift vollkommen vom Wasser bedeckt werden, muss zur טְבִילָה immer noch eine andere religiöse, erwachsene Frauenperson zugezogen werden, welche das Untertauchen genau und gewissenhaft zu beobachten hat.

§. 4.

Sollte etwa eine Frau das Untertauchen in der Art vornehmen, dass ihr eine andere hiezu *behilflich* ist, so soll diese sie nicht festhalten, sondern nur so, dass das Wasser auch da ungehinderten Zugang habe, wo die Hände der Hilfeleistenden die sich Untertauchende berühren, nebstdem soll dieselbe ihre Hände erst mit dem מִקְוֶה-Wasser befeuchten.

§. 5.

Nachdem die Frau sich vorschriftsmässig untergetaucht und sich noch im Wasser befindet, spricht sie folgenden Segensspruch:

בָּרוּךְ אַתָּה יְיָ אֱלֹהֵינוּ מֶלֶךְ הָעוֹלָם אֲשֶׁר קִדְּשָׁנוּ בְּמִצְוֹתָיו וְצִוָּנוּ עַל מִצְוַת טְבִילָה׃

Sollte übrigens die בְּרָכָה unterblieben sein, so hat dies auf die Gültigkeit der טְבִילָה, wenn solche ausserdem ganz nach Vorschrift stattgefunden hat, durchaus keinen nachteiligen Einfluss, und ist diese als vollkommen dem Gesetze entsprechend zu betrachten.

Kapitel VI.
Von der Absonderungszeit bei zu erwartender oder auch nur zu vermutender Periode.

§. 1.

An jener Nacht oder jenem Tage, an welchen die Frau ihr וֶסֶת (Periode) zu erwarten hat, ist die eheliche Beiwohnung strenge verboten. Nach dem Ausspruche mancher Gesetzeslehrer hat diese Absonderung sogar immer auch noch eine Nacht *früher* oder einen Tag früher stattzufinden, z. B., wenn das וֶסֶת bei Tag einzutreffen pflegt, so findet die Absonderung schon in der vorhergehenden Nacht statt. Heil jenen Ehen, die auch diesem Ausspruche Folge leisten. Wer seine Seele vor jeder zu befürchtenden Befleckung durch Sünde bewahrt, der ist des Beifalls des Herrn gewiss.

§. 2.

Wäre das an jenem Tage oder jener Nacht erwartete וֶסֶת nicht eingetroffen, so muss sie sich genau בּוֹדֵק sein, und wenn sie die בְּדִיקָה vollkommen rein findet, so braucht obige Absonderung für jetzt nicht weiter beobachtet werden (siehe hierüber auch Kapitel III, §§. 1, 2 und 4, sowie auch hierunten in diesem Kapitel §. 6).

§. 3.

Das וֶסֶת äussert sich nicht bei allen Frauen gleichmässig, ja es treffen oft bei einer und derselben Frau Änderungen hierin ein. Für diese Verschiedenartigkeit der Fälle enthält das Religionsgesetz auch die entsprechenden verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen, wie aus den folgenden Paragrafen zu ersehen.

§. 4.

Bei manchen Frauen nämlich stellt sich das וֶסֶת immer an einem bestimmten Tage des *Monats* ein, z. B. immer am 10. ניסן, 10. אייר, 10. סיון usw., ohne Unterschied, ob der Monat (der Mondmonat-Berechnung gemäss) 29 oder 30 Tage zählt, und dieses heisst וֶסֶת הַיָמִים (Regel nach Monatsdatum); bei mancher tritt es immer nach einer *bestimmten Reihe von Tagen* ein, und dieses heisst וֶסֶת הַפְלָגָה (Regel nach Tage-Anzahl): Bei wieder andern immer an dem 30. Tag; wenn nämlich der Tag des jüngsten Eintreffens mitgerechnet wird, so trifft das nächstfolgende am 30. Tag darauf ein, und dies wird עוֹנָה בֵּינוֹנִית (Mittelregel)* genannt. Über noch andere וֶסֶת-Arten siehe §§. 20 und 21.

§. 5.

Das וֶסֶת הַיָמִים, sowie auch das וֶסֶת הַפְלָגָה, kann von zweifacher Beschaffenheit sein, entweder nämlich וֶסֶת קָבוּעַ (bestimmte Regel) oder וֶסֶת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ (noch nicht bestimmte Regel). Ein וֶסֶת הַיָמִים kann als וֶסֶת קָבוּעַ bezeichnet werden, wenn solches *dreimal* unmittelbar nacheinander auf denselben Tag des Monats eingetreten, z. B. am 10. ניסן, 10. אייר und 10. סיון, und zwar entweder jedes Mal bei Tageszeit oder jedes Mal in der Nacht (vom 9. auf den 10.);** ein וֶסֶת הַפְלָגָה hingegen kann dann erst als וֶסֶת קָבוּעַ gelten, wenn durch *viermaliges* Eintreten des וֶסֶת sich drei gleichmässige Zeitabschnitte gebildet haben.° Zum Beispiel, das וֶסֶת hätte sich am ersten Tag des Monats ניסן eingestellt, und zu *zwanzig* Tagen nachher (nämlich am 20. ניסן) zeigte es sich zum zweiten

* Bei Verschiedenheit der Monate von 29 oder 30 Tagen ist es besser, bei עוֹנָה בֵּינוֹנִית an beiden Tagen Absonderung eintreten zu lassen, z. B. nach einem am 9. ניסן eingetreten וֶסֶת soll Absonderung am 8. und 9. אייר stattfinden.

** Über Abwechslung von Tag und Nacht oder umgekehrt siehe §. 17.

o Es ist leicht begreiflich, dass *drei* gleiche *Zeitabschnitte* nur durch *viermaliges* Erscheinen des וֶסֶת, während *drei* gleiche Monatstage durch *dreimaliges* schon sich bilden können.

Mal, hiedurch hätte sich nun zum ersten Male ein zwanzigtägiger Zeitraum gebildet; trifft nun das nächste וֶסֶת wieder zu zwanzig Tagen (nämlich am 9. אייר) ein, so hat sich zum *zweiten Male* ein gleicher zwanzigtägiger Zeitabschnitt ergeben, und wenn nun auch das nächste וֶסֶת zu zwanzig Tagen (also am 28. אייר) einträfe, hätte sich *dreimal* ein gleicher Zeitabschnitt hiezu gebildet und das וֶסֶת ist als קָבוּעַ zu erachten. Nur *ein-* oder *zweimaliges* regelmässiges Eintreffen hingegen kann nur als וֶסֶת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ gelten. Die Verhaltungsvorschriften für diese beiden וֶסֶת-Arten, nämlich וֶסֶת קָבוּעַ und וֶסֶת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ, sind in mancher Beziehung gleich, in mancher verschieden, wie dies in folgenden Paragrafen näher erörtert wird.

§. 6.

וֶסֶת קָבוּעַ und וֶסֶת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ sind sich nämlich darin vollkommen gleich, dass in der Nacht oder dem Tag ihrer Erwartung die oben §. 1 vorgeschriebene Absonderung stattzufinden hat. In folgenden Beziehungen hingegen sind וֶסֶת קָבוּעַ und וֶסֶת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ voneinander verschieden: Wenn die Frau nämlich ein וֶסֶת קָבוּעַ hat, dieses wäre aber an jenem Tage oder jener Nacht, an denen es zu erwarten gewesen, nicht eingetroffen, so muss die im §. 1 vorgeschriebene Absonderung selbst nach Beendigung jenes Tages oder jener Nacht immer noch so lange fortdauern, bis die Frau sich בּוֹדֶקֶת gewesen und die בְּדִיקָה vollkommen rein befunden hat,* bei einem וֶסֶת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ hingegen ist es zwar besser, erwähnte בְּדִיקָה vorzunehmen, es ist aber solche nicht unerlässlich notwendig; einen fernern Unterschied enthält der folgende Paragraf.

§. 7.

Zwischen וֶסֶת קָבוּעַ und וֶסֶת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ besteht auch noch folgender Unterschied: Ein וֶסֶת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ ist, sobald es wieder *ein* Mal ausbleibt, als aufgeho-

* Die im §. 4 erwähnte עוֹנָה בֵּינוֹנִית gilt hierin ebenfalls als וֶסֶת קָבוּעַ.

ben zu betrachten; ein וֶסֶת קְבוּעַ hingegen darf erst durch *dreimaliges* Ausbleiben** als aufgehoben gelten. Beispiele zur Erläuterung hierüber sind in den folgenden Paragrafen enthalten.

§. 8.

Wenn beispielsweise eine Frau ein וֶסֶת הַפְלָגָה, und zwar ein וֶסֶת קְבוּעַ von zwanzig zu zwanzig Tagen hat, nun wäre hierin eine Änderung eingetreten – das am 20. Tag erwartete וֶסֶת nämlich wäre an diesem nicht, sondern zehn Tage später, am 30. Tage erst, eingetroffen – so ist man am 20. Tag, vom jüngsten (am 30. Tag eingetroffenen) וֶסֶת an gerechnet, zur Absonderung verpflichtet, weil das frühere וֶסֶת aus zwanzigtägigen Zeitabschnitten bestand; hätte sich nun an erwähntem 20. Tag dasselbe wieder nicht eingestellt, so muss die Absonderung zehn Tage später (also am 30. Tag, vom jüngst Eingetroffenen an gerechnet) wieder stattfinden, weil zu befürchten, das וֶסֶת könnte auch diesmal zu dreissig Tagen erfolgen; traf dies nun wirklich am 30. Tag ein, so ist man am darauffolgenden 20. Tag dennoch wiederum zur Absonderung verpflichtet; und wenn es auch diesmal am 20. Tag ausblieb, so ist am 10. Tag darauf Absonderungspflicht – wenn nun an diesem (also am 30. Tage) das וֶסֶת wirklich eingetreten, so braucht die Absonderung künftig am 20. nicht, sondern nur am 30. stattfinden.

Obige Bestimmungen gelten auch für den umgekehrten Fall, wenn nämlich z. B. das וֶסֶת קְבוּעַ von 24 zu 24 Tagen einzutreffen pflegte, einmal aber sich schon zu zwanzig Tagen eingestellt, so muss am nächsten Mal zu zwanzig Tagen und – wenn dies an diesem nicht eingetreten – auch am 24. Absonderung stattfinden usw., wie oben erörtert ist.

** Über den Unterschied zwischen dreimaligem Ausbleiben *ohne* oder *mit* Eintritt einer andern dreimaligen Regelmässigkeit, dafür siehe §. 18.

§. 9.

Hätte sich aber die im vorigen Paragrafen erwähnte Änderung vom 20. auf den 30. Tag nur *ein-* oder auch zweimal ereignet, beim *dritten* Male aber wäre das וֶסֶת wieder am 20. eingetroffen, so tritt dasselbe in sein früheres Verhältnis ein, wonach nur der 20., nicht aber der 30. Tag zur Absonderung verpflichtet, und gilt sodann der 20. sogleich wie früher vollkommen als וֶסֶת קָבוּעַ.

§. 10.

Ebenso verhält sich's hinsichtlich des וֶסֶת הַיָמִים: Wenn beispielsweise die Frau ein וֶסֶת הַיָמִים, und zwar וֶסֶת קָבוּעַ immer auf den 5. jedes Monats, hat, das demzufolge am 5. ניסן erwartete וֶסֶת wäre aber an *diesem* nicht, sondern erst am 10. ניסן eingetreten, so ist am 5. אייר dennoch Absonderungspflicht; blieb es auch an diesem aus, so verpflichtet der 10. אייר zur Absonderung; träfe es nun wirklich am 10. אייר ein, so hat am 5. סיון dennoch Absonderung stattzufinden, und wenn auch am 5. סיון es nicht eingetroffen, so ist der 10. סיון zur Absonderung verpflichtend. Wäre es nun wirklich am 10. סיון eingetroffen, so braucht am 5. תמוז keine, hingegen hat am 10. תמוז usw. – immer am 10. jeden Monats – bis zu etwa eintretender Änderung Absonderung stattzufinden (auch hier gilt die obige Bemerkung am Schlusse des §. 8 hinsichtlich des frühern Eintreffens). Hätte sich oben erwähnte Änderung vom 5. auf den 10. aber nur *ein-* oder *zweimal* ereignet, beim dritten Male aber wäre das וֶסֶת, wie die frühern, am 5. eingetreten, so tritt dasselbe in sein früheres Verhältnis ein, wonach nur am 5. jeden Monats, nicht aber am 10. Absonderung geboten ist, und der 5. jeden Monats gilt alsdann sogleich vollkommen als וֶסֶת קָבוּעַ.

§. 11.

Wenn ein וֶסֶת קָבוּעַ (sei dies bei וֶסֶת הַפְלָגָה oder וֶסֶת הַיָמִים) dreimal ausblieb und stattdessen zwar ein anderes, aber nicht zu gleichmässigen Tagen, eintraf, so

gilt das frühere ebenfalls als aufgehoben.* Und hinsichtlich des verändert Eintreffenden richtet sich die Absonderungspflicht immer nach dem jüngst Eingetroffenen; erläuternde Beispiele hierüber geben die folgenden Paragrafen.

§. 12.

Wenn beispielsweise ein וֶסֶת הַפְּלָגָה als וֶסֶת קְבוּעַ von zwanzig zu zwanzig Tagen sich einzustellen pflegte, nun aber erst zum 30. Tage und nächstes Mal erst am 31. und zum dritten Mal erst am 33. eintraf, so gilt das erste, nunmehr *dreimal* nicht eingetroffene (von zwanzig zu zwanzig) als aufgehoben. Bezüglich der wahrgenommenen Änderung (vom 30. auf 31. und 33.) tritt folgende Bestimmung ein: Nach dem ersten Weiterrücken auf den 30. Tag hat dennoch am 20. darauf (laut §. 8) Absonderung zu erfolgen, und ebenso (wenn dies am 20. auch nicht eintraf) am 30. Tag (vom vorigen וֶסֶת, dem 30., an gerechnet), nachdem nun zum zweiten Mal vom 30. auf den 31. vorgerückt, so muss (laut §. 8) am 20. immer noch Absonderung statthaben, bei Nichteintritt aber an diesem ist der 30. durch jenes einmalige Vorrücken auf den 31. (laut §. 7) aufgehoben, und nächste Absonderung hat am 20., und wenn da nicht eintraf, erst am 31. – als am letzten Eingetroffenen – stattzufinden. Nachdem aber zum *dritten Mal* am 20. nicht eintraf, und vom 31. auf den 33. vorgerückt wurde, so ist auch der 31. (nach bezeichnetem §. 7) aufgehoben (siehe den nächstfolgenden Paragrafen).

§. 13.

Bei dem im vorhergehenden §. 12 erwähnten Fall befände sich nun jene Frau natürlich alsdann ohne ein וֶסֶת קְבוּעַ, weshalb bei dem im vorhergehenden Paragrafen aufgeführten Beispiele, bis wieder etwa eine Regelmässigkeit eintritt, die im §. 19 vorgeschriebene mehrfache Absonderung stattzufinden hat. Und zwar, wie folgendes Beispiel erläutert, wenn nämlich der im §. 12 erwähnte

* Vergleiche die vorhergehende Anmerkung.

33. Tag auf den 10. ניסן fiel, so muss am 9. אייר Absonderung stattfinden wegen עוֹנָה בֵּינוֹנִית (vergleiche §. 4 und Anmerkung dortselbst), und wenn an diesem nicht eingetroffen, so muss auch am 10. אייר, wegen וֶסֶת הַיָמִים, vergleiche §. 4, Absonderung statthaben, und wenn auch an diesem sich nicht einstellte, so ist auch der 12. אייר zur Absonderung verpflichtend, weil derselbe von dem jüngst eingetroffenen וֶסֶת 33 Tage entfernt, wie dieses von dem ihm unmittelbar Vorangegangenen ebenfalls in gleicher Entfernung eintraf, also wegen וֶסֶת הַפְלָגָה. Sollte etwa bei dem im §. 12 erwähnten Falle ein *regelmässiges Vor- oder Rückwärtsschreiten* sich gezeigt haben, so wäre auch *darauf* Rücksicht zu nehmen und laut §. 21 zu verfahren.

§. 14.

Das in §. 12 aufgeführte Beispiel findet auch bei וֶסֶת הַיָמִים seine Anwendung. Wenn nämlich beispielsweise das וֶסֶת הַיָמִים immer auf den 5. Tag des Monats sich einzustellen pflegt, am 5. ניסן aber nicht, sondern erst am 7. ניסן sich einstellte, so ist man am 5. אייר zur Absonderung verpflichtet, und wenn auch das וֶסֶת an diesem nicht eintraf, auch am 7. אייר zur Absonderung verbunden. Träfe nun diesmal das וֶסֶת nicht am 7., sondern erst am 8. אייר ein, so ist der 5. סיון immer noch zur Absonderung verpflichtend, und wenn auch diesmal an demselben das וֶסֶת ausbleibt, so ist man am 8. סיון zur Absonderung verpflichtet; wäre es nun statt an diesem erst am 10. סיון eingetreten, dann ist der 5. aufgehoben. In diesem Falle befindet sich nun jene Frau ohne irgendein וֶסֶת קָבוּעַ und hat, bis wieder eine Regelmässigkeit eintritt, die im §. 19 vorgeschriebene und im §. 13 näher erörterte *mehrfache* Absonderung stattzufinden.

§. 15.

Die obigen Paragrafen enthalten solche Fälle, wo das וֶסֶת am Tage seiner Erwartung zwar nicht, stattdessen aber an einem andern Tage eintraf; nun er-

eignet es sich zuweilen, dass bereits der Zeitraum des gewöhnlichen Eintreffens zum *zweiten Male* angelangt, ohne dass sich inzwischen ein וֶסֶת eingestellt hätte, hierbei sind die Bestimmungen für וֶסֶת הַפְלָגָה verschieden von jenen des וֶסֶת הַיָמִים, und zwar wie folgt: Wenn z. B. (bei וֶסֶת von zwanzigtägigen Zwischenräumen) das am 20. Tag Erwartete nicht eintraf, so braucht am 20. darauf (also am 40., vom vorigen Eingetroffenen an gerechnet) keine Absonderung stattfinden. Bei וֶסֶת הַיָמִים aber bleibt das weniger als dreimal ausgebliebene וֶסֶת, wenn auch kein anderes sich inzwischen gezeigt, immer noch zur Absonderung verpflichtend. Z. B., ein auf den 5. jeden Monats gegründetes וֶסֶת קְבוּעַ blieb nicht nur am 5. ניסן aus, sondern war es auch am bis zum 4. סיון noch nicht eingetroffen, so muss am 5. סיון dennoch Absonderung stattfinden, bis dies auch an diesem ausblieb (also dreimal unterbrochen).*

§. 16.

In den obigen Paragrafen sind Fälle besprochen, wo das zu erwartende וֶסֶת ausblieb und an dessen statt ein anderes eintrat. Nun kann es sich aber ereignen, dass sich *zwei* וְסָתוֹת begründen und folglich auch an *beiden* Absonderung stattzufinden hat. Z. B., sie hätte nämlich ein וֶסֶת הַיָמִים, und zwar וֶסֶת קְבוּעַ, immer auf den ersten Tag des Monats, nun hat sich dies wirklich רֹאשׁ חֹדֶשׁ ניסן eingestellt, am 15. ניסן aber wäre es wieder eingetreten, hierbei muss רֹאשׁ חֹדֶשׁ אייר und ebenso am 15. אייר Absonderung stattfinden. Wäre dies nun רֹאשׁ חֹדֶשׁ אייר zwar ja, am 15. אייר aber nicht eingetroffen, so gelte der 15. (nach §. 7) als aufgehoben. Hätte es sich aber auch am 15. אייר wiederholt, so muss רֹאשׁ חֹדֶשׁ סיון und ebenso am 15. סיון Absonderung stattfinden. Wäre es aber sowohl רֹאשׁ חֹדֶשׁ סיון als auch am 15. סיון eingetreten, dann ist man so lange zu einer *dop-*

* Der Grund dieser Verschiedenheit leuchtet wohl ein: Bei וֶסֶת הַפְלָגָה nämlich kann immer nur von einem *wirklich Eingetreten* zum andern gerechnet werden, während וֶסֶת הַיָמִים mehr mit dem Datum als mit dem *Zwischenraum* verbunden ist.

pelten Absonderung (nämlich immer רֹאשׁ חֹדֶשׁ und am 15.) verpflichtet, bis eines der beiden וָסָת durch *dreimaliges* Ausbleiben aufgehoben wird.

§. 17.

Bezüglich einer etwaigen Abwechslung des וָסָת von Tag auf Nacht oder umgekehrt gilt folgende Bestimmung: Wenn z. B. ein וָסָת הַיָמִים, und zwar וָסָת קָבוּעַ, am 25. ניסן zu erwarten wäre, an diesem aber nicht, sondern an der darauffolgenden Nacht (auf den 26.) erfolgte, so muss am 25. אייר, wegen des וָסָת קָבוּעַ, und – wenn an diesem nicht eingetroffen – dennoch auch nachts darauf, wegen des jüngsten וָסָת, Absonderung stattfinden. Wäre nun das וָסָת weder am 25. אייר noch an der darauffolgenden Nacht, sondern erst am Tage darauf (also am 26. אייר bei Tag) eingetroffen, so muss am 25. סיון (wegen des frühern וָסָת קָכוּעַ) Absonderung stattfinden, und wenn dies da nicht eingetroffen, so braucht an der Nacht darauf keine Absonderung (nach §. 7), sondern erst tags darauf (also am 26. סיון) bei Tag Absonderung sein. Bei solchem nicht *dreimal* gleichmässig bei Tag oder gleichmässig bei Nacht sich einstellenden וָסָת richtet sich die Absonderung also, wie erwähnt, nach dem jüngst Eingetroffenen.

§. 18.

Aus Obigem geht hervor, dass ein וָסָת קָבוּעַ durch dreimaliges Ausbleiben als aufgehoben gilt, ob ein anderes וָסָת קָבוּעַ an dessen statt eingetreten wäre oder nicht. Übrigens sind die Bestimmungen für diese beiden Fälle in Folgendem verschieden, in erstem Falle nämlich gilt das frühere וָסָת als *vollkommen* aufgehoben, und etwaiges *ein-* oder *zweimaliges* Wiedereintreffen auf den Tag des frühern gilt bloss als וָסָת שֶׁאֵינוֹ קָבוּעַ, beim zweiten Falle hingegen wird auch *einmaliges* Eintreffen auf den Tag des frühern וָסָת schon als וָסָת קָבוּעַ betrachtet.

§. 19.

Eine Frau, die noch kein וֶסֶת קָבוּעַ hat, muss bei Eintritt des וֶסֶת, da ihr noch nicht bekannt, welche וֶסֶת-Art sich begründen wird, bis sich ein וֶסֶת קָבוּעַ gegründet, auf die sämtlichen in §. 4 erwähnten Möglichkeiten Rücksicht nehmen.

§. 20.

Ausser den in §. 4 erwähnten gibt es noch eine Art וֶסֶת, und zwar: Manche Frauen machen die Wahrnehmung, dass (ohne bestimmte Tage oder Zeitabstände), sooft sich bei ihnen gewisse körperliche Erscheinungen – z. B. häufiges Niesen, Gähnen, Leib- oder Kopfschmerzen – einstellen, immer auch das וֶסֶת darauf folgt, und dies heisst וֶסֶת הַגּוּף (Regel nach körperlichen Erscheinungen). Sobald diese Wahrnehmung *ein* Mal gemacht wurde, muss beim nächsten Eintritt jener körperlichen Erscheinung die Absonderung sogleich stattfinden. Wäre aber diesmal das וֶסֶת nicht darauf gefolgt, so gilt dasselbe (nach §. 7) als aufgehoben.*

Ebenso, wenn obige Wahrnehmung zweimal gemacht, bei *dreimal* hingegen gilt dies als וֶסֶת קָבוּעַ. Bei etwaigem Zusammenhange mit bestimmten Tagen des Monats oder Zeitabschnitten treten ohnehin die in obigen Paragrafen enthaltenen Bestimmungen über וֶסֶת הַיָּמִים und וֶסֶת הַפְּלָגָה ein.

* Wenn übrigens das *zweimalige* Eintreffen jener Körpererscheinung nicht auf gleichen Monatstag des ersten fällt, so muss an jenem Monatstag des ersten auch ohne jene Körpererscheinung Absonderung stattfinden, z. B., jene erste Körpererscheinung *mit* darauffolgendem וֶסֶת ereignet sich am 2. ניסן, die zweite *ohne* darauf gefolgtes וֶסֶת am 20. ניסן, so muss dennoch am 2. אייר Absonderung stattfinden, wegen der Möglichkeit, das וֶסֶת hänge mit dem Monatstage und nicht mit jener Körpererscheinung zusammen.

§. 21.

Es kann sich ferner ein וֶסֶת bilden durch regelmässiges Vor- oder Rückwärtsschreiten, sowohl bezüglich des וֶסֶת הַפְלָגָה als וֶסֶת הַיָמִים, auch durch jedesmaliges regelmässiges Überschreiten eines Zwischenmonats, durch heftige Körperbewegungen und dergleichen; allein wegen der grossen Seltenheit solcher Fälle und der allzu umständlichen Erläuterung, die ihre Verständlichmachung erfordern würde, wird in diesem Werkchen hievon Umgang genommen, und ist vorkommenden Falles, wie bei zweifelhaften Vorkommnissen überhaupt, שאלה zu machen.

§. 22.

Wenn eine Frau glaubt, bereits *drei* Monate schwanger zu sein, ebenso die ersten 24 Monate nach der Geburt, selbst wenn sie ihr Kind nicht selbst stillt (oder auch, wenn dasselbe gestorben wäre), braucht sie an jener Nacht, an welcher sie vor der Schwangerschaft das וֶסֶת gewöhnlich erwartet hatte, sich nicht absondern, weil in jenem Zustande in der Regel das וֶסֶת nicht so einzutreffen pflegt; sollte dasselbe übrigens dennoch innerhalb erwähnter Zeiten einmal eingetreten sein, sei es an jenem Tage des frühern oder einem andern, so muss sie an jenem Tage des künftigen Monats (wenn sie gewöhnlich וֶסֶת הַיָמִים hat) oder zu demselben Zeitabschnitt wie früher (wenn sie וֶסֶת הַפְלָגָה hat) sich wieder absondern, sollte es aber nächstens wieder ausgeblieben sein, ja, wenn es sogar (während erwähnter Zeiten) *dreimal* sich eingestellt hätte, so wird es in den erwähnten Zeiten doch schon mit *einmaligem* Ausbleiben als aufgehoben betrachtet. Es versteht sich von selbst, dass dies bezüglich der נִדָּה- und טְבִילָה-Gesetze zwischen erwähnten Zeiten (Schwangerschaft und 24 Monate nach derselben) und sonst der *einzige* Unterschied ist, weiter aber finden die *sämtlichen* נִדָּה- und טְבִילָה-Gesetze auch auf die Zeit der Schwangerschaft

und die 24 Monate nach der Geburt *vollkommene* Anwendung. Nach Vollendung gedachter 24 Monate hat die Absonderung am Tage des *frühern* וֶסֶת wieder stattzufinden, und zwar bei einem וֶסֶת הַיָמִים, sobald jener Tag des Monats eintritt, und bei einem וֶסֶת הַפְלָגָה, wenn nach Vollendung der 24 Monate das וֶסֶת bereits *ein Mal* eingetreten und daher der Zeitraum des vorigen וֶסֶת wieder von da an zu berechnen ist.

§. 23.

Eine Frau, deren וֶסֶת ganz ohne irgendeine bestimmte Zeit eintrifft, muss vor und nach der ehelichen Beiwohnung sich בּוֹדֵק sein. Über das dem Manne hiebei Obliegende ist שאלה zu machen. Eine Frau aber, die ein וֶסֶת קָבוּעַ hat, braucht erwähnte בְּדִיקוֹת nicht vornehmen, ja vielmehr *sollen* solche nicht stattfinden. Übrigens soll auch eine Frau, die ein וֶסֶת קָבוּעַ hat, sich gewöhnen, auch nach der טְבִילָה mindestens *jeden Morgen und Abend* sich בּוֹדֵק zu sein, wobei es sich von selbst versteht, dass bei jeder *Veranlassung* (wie jene Kapitel I, §. 2 und dergleichen) und wo nur immer irgendein Zweifel möglich die בְּדִיקָה *strenge* geboten ist. Es ist gut, wenn die Frau jedes Mal den Tag des Eintreffens ihres וֶסֶת, sowie ob bei Tag oder bei Nacht, genau aufschreibt, um hierdurch die Gesetze der Absonderung ohne Fehler zu beobachten.

Kapitel VII.
Von den Absonderungs- und Reinigungs-Gesetzen nach stattgehabten Geburten.

§. 1.

Sobald eine Frau von einer Leibesfrucht entbunden, sei es von einer regelmässigen oder von einer Fehlgeburt, von welcher Gestalt und Form und wie klein

solche immer auch wäre, so tritt dieselbe nicht nur, wie selbstverständlich, sogleich in die נִדָּה, sondern finden auch noch folgende besondere Bestimmungen statt, und zwar:

§. 2.

Bei einer möglichen Geburt darf unter keiner Bedingung vor Ablauf von sieben Tagen und bei einer weiblichen Geburt niemals vor Ablauf von 14 Tagen ins מִקְוֶה gegangen werden. Wenn es zweifelhaft, ob die Geburt eine männliche oder weibliche, und selbst auch, wenn an derselben gar keine menschliche Gestalt wahrzunehmen wäre, so darf ebenfalls niemals vor Ablauf von 14 Tagen ins מִקְוֶה gegangen werden, wenn auch (wie dies bei kleinern Geburten leicht möglich) das Weiss-Anlegen und die sieben reinen Tage (wie solche im Kapitel III vorgeschrieben sind) innerhalb dieser 14 Tage stattgefunden hätten.

§. 3.

Nach Verlauf obiger 14 Tage darf, wenn das Weiss-Anlegen und die sieben reinen Tage stattgefunden haben, ins מִקְוֶה gegangen werden. Ja, es darf sogar innerhalb dieser 14 Tage Weiss angelegt und die sieben reinen Tage zu zählen *angefangen* werden, wenn solche erst nach dem 14. Tage oder auch sogar mit dem 14. Tage nach der Geburt zugleich endigen, und darf dann in der *darauffolgenden* Nacht (also in der Nacht auf den 15. Tag) ins מִקְוֶה gegangen werden. Ebenso darf innerhalb der erwähnten *sieben* Tage (bei männlicher Geburt) Weiss angelegt und die sieben reinen Tage zu zählen *angefangen* werden, die aber niemals vor dem achten Tage nach der Geburt endigen können, weil sie, wie leicht begreiflich, erst am zweiten Tage nach der Geburt beginnen dürfen.

§. 4.

In manchen Orten ist es üblich, dass bei einer männlichen Geburt niemals vor 40 Tagen und bei einer weiblichen Geburt niemals vor 80 Tagen ins מִקְוֶה gegangen wird, wenn man auch schon früher Weiss anlegen und die sieben reinen Tage zählen gekonnt hätte. Wenn nun dieser Gebrauch zwar *durchaus kein Gesetz* ist, so soll man dennoch, wo derselbe besteht, es dabei belassen, wo dies aber nicht üblich, so soll man sich bloss an die *gesetzlichen* Bestimmungen halten, wie diese in den obigen Paragrafen enthalten sind.

Kapitel VIII.
Vorschriften für eine Braut.

§. 1.

Jede Braut muss das im Kapitel III vorgeschriebene *Weiss-Anlegen vornehmen** und die in demselben Kapitel vorgeschriebenen *sieben reinen Tag*e mit *allen dortselbst vorgeschriebenen* בְּדִיקוֹת zählen, und wenn jene *sieben* Tage ganz nach Vorschrift rein blieben, dann erst darf sie, wenn die im IV. Kapitel vorgeschriebenen Vorbereitungen stattgefunden haben, ins מִקְוֶה gehen, und findet zwischen einer Braut und einer andern Frau durchaus kein *Unterschied* hierin

* In manchen Orten ist es üblich, dass auch eine *Braut* nicht eher Weiss anlegt bis nach Verlauf von *fünf* Tagen nach stattgehabter Periode, wenn sie auch schon früher Weiss anlegen gekonnt hätte (wie solches im Kapitel III, §. 1 für andere Frauen vorgeschrieben ist): Wo dieser Gebrauch besteht, soll ohne besondere שְׁאֵלָה hievon nicht abgewichen werden; wo dieser Gebrauch aber nicht besteht, halte man sich bloss an die gesetzlichen Bestimmungen, wonach eine *Braut* auch vor Vollendung jener fünf Tage, sobald sie die בְּדִיקָה des Weiss-Anlegens vollständigst rein befindet, nach Vorschrift Weiss anlegen darf.

statt. Deshalb hat auch jede Braut eine entsprechende Zeit *vor* ihrer Hochzeit sich von *sämtlichen* נִדָּה- und טְבִילָה-*Gesetzen genaue* Kenntnis zu verschaffen, wozu das öftere und aufmerksame Durchlesen dieses *ganzen Werkchens* mit Erholung des nötigen Aufschlusses bei religiösen ältern Frauen jeder Braut sehr ans Herz gelegt wird.

§. 2.

Erwähntes Weiss-Anlegen darf nicht eher stattfinden, als bis die Braut gewiss weiss, auf welchen Tag ihre Hochzeit mit völliger Bestimmtheit festgesetzt worden ist. Ist nun dieser Tag bestimmt, so wählt sie, wo möglich, einen Tag zum Weiss-Anlegen in der Art, dass die sieben reinen Tage nahe am Hochzeitstage vollenden, und soll die Nacht der טְבִילָה nie mehr als *vier* Nächte von jener der Hochzeit entfernt sein,* und nach der טְבִילָה sollen tägliche בְּדִיקוֹת stattfinden.

§. 3.

Wenn der zur Hochzeit bestimmte Tag wieder aufgehoben und dann ein anderer hiezu bestimmt wurde, so dürfen jene nach der ersten Hochzeitsbestimmung bereits gezählten reinen Tage ohne שְׁאֵלָה *nicht* als gültig angesehen, sondern muss aufs Neue Weiss angelegt und die sieben reinen Tage nach Vorschrift gezählt werden.

§. 4.

Sollte die טְבִילָה erst nach dem Hochzeitstage stattfinden können, so haben die Neuvermählten sogleich nach der Trauung bis nach erfolgter טְבִילָה die für Eheleute nach Eintritt der נִדָּה gesetzlichen Bestimmungen (siehe im Kapitel II)

* Zum Beispiel, wenn die Hochzeit am Donnerstag ist, soll nicht früher als Sonntagnacht vorher ins מִקְוֶה gegangen werden. Über eine etwa aus Umständen wünschenswert erscheinende grössere Entfernung ist שְׁאֵלָה zu machen.

genau zu beobachten, auch dürfen dieselben ebenso lange nicht in einem und demselben Zimmer *allein* gemeinschaftlich verweilen, und gründet sich hierauf die Sitte der Begleitung des Bräutigams von einem jungen Knaben und der Braut von einem jungen Mädchen.

§. 5.

Wenn die sieben reinen Tage der Braut *vor* oder *mit* dem Hochzeitstage endigen (sodass also der Hochzeitstag der siebente ihrer reinen Tage ist), so tritt hinsichtlich der טְבִילָה folgende Bestimmung ein, nämlich: Wenn die טְבִילָה vor der Trauung (חוּפָּה) stattfinden soll, so darf dieselbe auch bei Tag geschehen (jedoch nicht vor Tagesanbruch des Siebenten, sondern erst, wenn der Tag mit Bestimmtheit begonnen, die Früh-בְּדִיקָה vorgenommen und als vollkommen rein befunden worden ist). Findet die טְבִילָה aber erst nach der Trauung statt, so darf solche, wie bei andern Frauen, nicht vor Nacht geschehen. Die Gesetze über das vor der טְבִילָה zu Beobachtende, die Vorbereitungen zur טְבִילָה sowie über die טְבִילָה selbst sind (wie bereits im §. 1 erwähnt) für eine Braut und für andere Frauen ganz gleich, und wird daher hierüber auf das in gedachtem Paragrafen Erwähnte wiederholt hingewiesen.

§. 6.

Wenn eine Jungfrau heiratet, so muss der Ehemann, nachdem er ihr zum ersten Mal beigewohnt – ob Zeichen der Blutung des jungfräulichen Schleiers eingetreten sind oder nicht (weil bei manchen Personen solche nicht sichtbar hervortreten) – sich sogleich von ihr absondern und treten die im II. Kapitel vorgeschriebenen Absonderungs-Bestimmungen ein, eine Braut darf hierauf am vierten Tage nachher Weiss anlegen und hat dieselbe, wie bereits erwähnt, alsdann die *sieben* reinen Tage sowie überhaupt alles nach obigen gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten.

Kapitel IX.
Vom Absondern der חַלָּה vom Teige.

§. 1.

Man ist verpflichtet, von einem aus einer der folgenden *fünf* Getreidearten bereiteten, in einem Ofen oder sogar bloss auch in einer Pfanne, jedoch ohne Flüssigkeit zu backenden Teig חַלָּה abzusondern* (siehe Näheres hierüber im §. 9). Jene *fünf* Getreidearten sind: Korn (auch Roggen genannt), Weizen, Dinkel (auch Spelz genannt), Gerste und Hafer. Über einen aus verschiedenen der gedachten Getreidearten zusammengesetzten Teig siehe §§. 3, 4 und 5. Die obgedachte Verpflichtung liegt zwar vollkommen gleich auch dem männlichen Geschlechte ob; allein sind es dennoch die *Hausmütter* zunächst, denen die Ausführung dieser frommen Handlung übertragen ist. In deren Verhinderung darf und muss dies natürlich auch durch jemand andern, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, geschehen.

§. 2.

Nicht jedes Quantum von Teig ist חַלָּה-pflichtig, sondern gilt hierüber folgende Massbestimmung (שִׁעוּר חַלָּה): Wenn nämlich das Quantum Mehl, aus dem der Teig besteht, so viel ist, dass dasselbe ein Gefäss, dessen innerer Raum 6⅞ Daumenbreiten *lang*, 6⅞ Daumenbreiten *breit* und 6⅞ Daumenbreiten *tief* ist,*

* Von einem zwar zum Kochen (z. B. zu dem sogenannten *Schalet* oder *Kugel*) bestimmten Teige, der hart geknetet ist und שִׁעוּר חַלָּה hat, muss חַלָּה ohne בְּרָכָה abgesondert werden, sollte aber davon ein – wenn auch nur ganz kleines – Quantum wie im Texte erwähnt gebacken werden, muss von bezeichnetem Teige חַלָּה mit בְּרָכָה abgesondert werden.

* Eine Daumenbreite enthält den Raum von *sieben* der Breite nach aneinandergelegten rohen Gerstenkörnern. Ein Gefäss, dessen innerer Raum 311 $^{262}/_{729}$ Kubik-Daumenbreiten enthält, entspricht dem hier im Texte erwähnten Masse.

ausfüllen würde, so ist man zum חַלָּה-Abscheiden mit Verrichtung des im §. 13 erwähnten Segensspruches (בְּרָכָה) verpflichtet. Ist aber das Mehl-Quantum weniger als das eben bezeichnete, es erreicht übrigens aber das Mass von 43⅕ Hühnereiern (mittlerer Grösse),** so muss man zwar חַלָּה hiervon abscheiden, darf aber bezeichneten Segensspruch dabei *nicht* verrichten.

§. 3.

Wenn man aus dem *Mehl* einiger oder aller im §. 1 erwähnten Getreidearten einen Teig geknetet, welches Mehl *zusammen* einen שִׁעוּר חַלָּה hat, obwohl das Quantum jeder einzelnen Mehlgattung *allein* hierzu nicht ausreichte, so ist man bei diesem Teige zum חַלָּה-Absondern verpflichtet, mit oder ohne בְּרָכָה-Verrichtung, nachdem nämlich derselbe dem einen oder dem andern der im §. 2 aufgeführten שִׁעוּרֵי חַלָּה entspricht. Wäre aber das Mehl nicht vermengt, sondern jede Gattung desselben (ohne einen שִׁעוּר חַלָּה zu haben) für sich geknetet worden, so kann zwar durch Vereinigung mancher Teige חַלָּה-Verpflichtung eintreten, immer aber nur zwischen jenen Gattungen, wie solche im nächstfolgenden Paragrafen bezeichnet, und durch eine Art von Vereinigung, wie solche im §. 5 näher bestimmt ist.

** Dieses Mass ist auf folgende Weise zu ermitteln: Man fülle ein beliebiges Gefäss ganz voll mit Wasser und stelle dies in ein anderes Gefäss; alsdann lege man 43 Stück oben erwähnter Eier langsam nacheinander in jenes Wasser. Das Wasser, welches hierdurch vom obern in das untenstehende Gefäss fliesst, und dem man so viel, als ein Fünftel Ei ausmacht, hinzugiesst, wird alsdann in ein geeignetes Gefäss gebracht und dessen einzunehmender Raum genau daran bezeichnet; hierdurch hat man nun in der Art ein Gemäss, dass, wenn das zu knetende Mehl jenen bezeichneten Raum ausfällt, man חַלָּה ohne בְּרָכָה absondert; das doppelte hiervon entspricht so ziemlich dem im Texte erwähnten Mehlmasse, wovon חַלָּה *mit* בְּרָכָה abgesondert wird.

§. 4.

Die im vorhergehenden Paragrafen erwähnten Teige von verschiedenen Getreidearten und von denen keiner *allein* ein שִׁעוּר חַלָּה ist können nur wie folgt חַלָּה-pflichtig werden: Weizen nämlich kann mit *nichts* anderem ausser mit Dinkel, Gerste hingegen mit allem ausser mit Weizen, Korn nur mit Gerste und Dinkel (nicht aber mit Hafer und Weizen), Hafer nur mit Gerste und Dinkel (nicht aber mit Korn und Weizen), Dinkel hingegen mit allen gedachten Getreidearten vereinigt werden. Die Art der Vereinigung enthält der folgende Paragraf.

§. 5.

Zwei Teige aus jenen Getreidearten, die nach §. 4 zum שִׁעוּר חַלָּה vereinigt werden dürfen und von denen keiner *allein* einen שִׁעוּר חַלָּה, die *zusammen* aber einen solchen ausmachen, werden durch folgende Arten Vereinigung חַלָּה-pflichtig: Entweder nämlich, beide Teige hätten sich so stark berührt, dass sie an jenem Punkte, wo sie zusammengeklebt sind, nicht getrennt werden können, ohne dass von einem etwas an dem andern kleben bliebe, so ist man verpflichtet, חַלָּה hiervon abzusondern.* Ferner dadurch, wenn jene Teige, oder selbst, nachdem sie schon gebacken sind, zusammen in ein und dasselbe mit Wänden versehene Gefäss gelegt worden sind, wobei zu beobachten ist, dass *jeder* jener Teige und *jedes* jener Brote wenn auch nicht ganz (was allerdings

* Diese in diesem Paragrafen erwähnte stattgehabte Vereinigung verpflichtet nur dann zur חַלָּה-Absonderung, wenn dieselbe erwünscht war, ist dies aber nicht der Fall, wie z. B., es gehörten jene zwei Teige *zweien* Eigentümern, welche eine solche Vereinigung in der Regel nicht wünschen, oder selbst auch bei einem *einzelnen* Eigentümer, allein die Beschaffenheit der Teige wäre verschieden (z. B., der eine wäre mit Gewürzen, der eine ohne solche geknetet), wodurch jene Vereinigung nicht erwünscht – wenn solche dennoch stattgefunden, so tritt hiedurch keine חַלָּה-Verpflichtung ein.

besser), doch wenigstens zum Teile innerhalb des Gefässraumes zu liegen komme: Sollte dies nicht möglich sein, so deckt man ein Tuch über jenes mit Brot oder Teig gefüllte Gefäss und sondert חַלָּה ab, ebenso genügt es, selbst wenn Teige oder Brote auf einer Platte ohne Einfassungs-Wände liegen, wenn solche mit einem Tuche bedeckt werden.

§. 6.

Wenn man mehrere Teige geknetet, von denen jeder für sich einen שִׁעוּר חַלָּה hat, so kann man unter folgenden Bestimmungen durch das חַלָּה-Absondern von dem einen auch der Pflichtigkeit des andern entsprechen; es darf dies nämlich erstens nur entweder bei zwei aus *gleichen* Mehlstoffen (beide aus Weizen oder beide aus Dinkel usw.) bestehenden Teige geschehen, oder auch von einem Teig aus *Dinkelmehl* auf einen andern aus *Kornmehl* (oder *umgekehrt*) oder von einem aus *Gerstenmehl* auf einen andern aus *Hafermehl* (oder *umgekehrt*); zweitens müssen beide Teige nebeneinandergelegt werden (wozu aber jeder beliebige Platz genügt und nicht das in §. 5 erwähnte Gefäss oder Tuch oder Sich-Berühren der Teige erforderlich ist); in diesem Falle sondert man bloss von dem einen Teig חַלָּה ab, mit der Absicht, auch der Verpflichtung des andern hierdurch zu genügen.

§. 7.

Von einem Kuchenteig, der ohne Beimischung von Wasser geknetet, ist man zwar zum חַלָּה-Absondern verpflichtet, übrigens ohne בְּרָכָה-Verrichtung, daher ist es besser, wenn man gerade auch von einem mit Wasser gekneteten Teig חַלָּה zu nehmen hat, solche von beiden Teigen *gleichzeitig* abzusondern, und zwar erst von dem Wasserteige, damit die בְּרָכָה sich auf beide beziehe.

§. 8.

Bekanntlich wird gewöhnlich von einem gekneteten Teige ein Stückchen zu Sauerteig genommen, um den demnächst zu knetenden Teig damit zu säuern. Dieser zu Sauerteig bestimmte Teil ist, *bevor* man חַלָּה von einem Teige nimmt, abzusondern, damit der mit erwähntem Sauerteig geknetet werdende Teig *ganz* חַלָּה-pflichtig werde. Sollte dies übrigens erst nachher geschehen sein, ebenso, wenn man nach פֶּסַח einen Teig geknetet, und da man am פֶּסַח nichts Gesäuertes im Hause halten durfte, folglich Sauerteig hierzu kaufen muss, so ist die חַלָּה nicht von jenem Teige, in welchem der nicht חַלָּה-pflichtige Sauerteig sich befindet, zu nehmen, sondern knete man ein kleines Teigchen aus demselben Mehlstoff (wenn auch keinen שִׁעוּר חַלָּה habend) ohne Sauerteig, *Süssteig* genannt, klebe (siehe §. 5) solches an den grossen Teig und sondre von diesem kleinen Teigchen חַלָּה ab.* Bei Verhinderung zur Bereitung eines solchen sogenannten Süssteiges darf auch von dem grossen Teig חַלָּה, jedoch so möglich ein etwas grösseres Quantum als der sich darin befindende Sauerteig, abgesondert werden.

§. 9.

Als חַלָּה wird ein Quantum Teig in der Grösse eines halben (besser aber eines ganzen) Hühnereies abgesondert (über den dabei zu verrichtenden Segensspruch siehe §. 13); hierauf wird die חַלָּה verbrannt, währenddessen keine Speisen an jenem Feuer sich befinden sollen.

§. 10.

Wenn, nachdem man חַלָּה vom Teige abgesondert hat, solche wieder in den Teig zurückgebracht und mit demselben vermengt worden wäre, so gilt fol-

* Hätte dies einen שִׁעוּר חַלָּה, so bedürfte es nicht einmal an den andern Teig geklebt, sondern genügte es, wenn dieser Süssteig danebengelegt werde (siehe §. 6) und die חַלָּה davon abzusondern.

gende Bestimmung; wenn nämlich das Quantum des Teiges so gross ist, dass die חַלָּה nur den hundertsten Teil desselben (der Teig also mit Einschluss der חַלָּה 101) ausmacht, so darf jener Teig ohne weiteres gegessen werden. Bei kleinerem Quantum, oder wenn solche in andere Speisen gefallen, ist hierüber eine סְחֹלֵת zu machen.

§. 11.

Hätte man vergessen, vor dem Backen חַלָּה abzusondern, so darf dies auch *nachdem* der Teig gebacken ist geschehen, am שַׁבָּת übrigens darf keine חַלָּה und am יוֹם טוֹב nicht von einem vor יוֹם טוֹב gebackenen Teig abgesondert werden, sondern man lässt von dem bereits gebackenen Brote ein Stück auf nach שַׁבָּת oder nach יוֹם טוֹב stehen, von welchem man alsdann an den Werktagen חַלָּה absondert. Von einem am יוֹם טוֹב *selbst* gekneteten Teig darf zwar am יוֹם טוֹב selbst חַלָּה abgesondert, verbrannt aber darf dieselbe erst nach יוֹם טוֹב werden.

§. 12.

Der Eigentümer des Teiges braucht die חַלָּה nicht in eigener Person abzusondern, sondern darf er auch jemanden damit beauftragen. Wäre חַלָּה ohne ausdrücklichen Auftrag oder ohne, dass wenigstens mit Bestimmtheit anzunehmen wäre, dass der Eigentümer hiemit einverstanden sei, abgesondert worden, so muss der Eigentümer wiederholt חַלָּה absondern.

§. 13.

Beim חַלָּה-Absondern wird folgender Segensspruch vorgetragen:

בָּרוּךְ אַתָּה יְיָ אֱלֹהֵינוּ מֶלֶךְ הָעוֹלָם אֲשֶׁר קִדְּשָׁנוּ בְּמִצְוֹתָיו וְצִוָּנוּ לְהַפְרִישׁ חַלָּה׃

Kapitel X.
Vom Anzünden der שַׁבָּת- und יום טוֹב-Lichter.

§. 1.

Es ist strenge Pflicht, zur Verherrlichung der שַׁבָּת- und יום טוֹב-Feier in jedem Zimmer, in das wir שַׁבָּת oder יום טוֹב bei Nacht kommen, Licht anzuzünden. Diese Verpflichtung liegt zwar auch dem männlichen Geschlecht ob, allein sind es *dennoch* wiederum vorzüglich die Hausmütter, denen diese der heiligen שַׁבָּת- und יום טוֹב-Feier geltende fromme Handlung übertragen ist; in deren Verhinderung kann und muss dies natürlich auch durch jemand andern geschehen, sowie es überhaupt üblich ist, dass am ersten Freitag des Wochenbettes diese Handlung durch den Ehemann geschieht.

§. 2.

Brennstoffe der שַׁבָּת- und יום טוֹב-Lichter müssen hierzu geeigenschaftet sein: Es dürfen nämlich zu Dochten nur solche Stoffe verwendet werden, mit denen der Lichtstoff sich förmlich und kräftig vereinigt, z. B. gehörig gehechelter Flachs oder Baumwolle; nicht aber jene Stoffe, an denen die Flamme, leicht beweglich, nur an der Aussenseite haftet. Ebenso dürfen als Öle nur solche benutzt werden, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit gemäss sich der Flamme nähren, auch keinen üblen Geruch verbreiten. Olivenöl verdient den ersten Rang hierzu, diesem folgen andere Ölsorten, die obigen Bestimmungen entsprechen, sämtliche gedachte und gestattete Ölarten sind besser als Wachskerzen, und diese wieder besser als Talg (Unschlitt)-Kerzen.

§. 3.

Es soll wenigstens *ein* Licht in jedem Zimmer angezündet werden, manche nehmen mindestens zwei Dochte. Es ist Sitte, dass wenn eine Frau durch *Ver-*

nachlässigung ein Licht weniger angezündet, als sie gewöhnlich anzuzünden pflegt, sie von da und weiter eines mehr als früher anzündet.*

§. 4.

Die Lichter sollen rechtzeitig und nicht zu spät angezündet werden, und ist nämlich zur Winterzeit besonders darauf zu sehen, dass sie frühzeitig angezündet werden, damit keine Verspätung und sohin Sabbat-Entweihung (חִלּוּל שַׁבָּת) stattfinde. Die Frau soll vorher das מִנְחָה-Gebet verrichten; sollte übrigens im *Entferntesten* zu befürchten sein, dass hierdurch vor dem Anzünden der Lichter auch nur etwas dunkel werde, so hat das מִנְחָה-Gebet zu unterbleiben, denn sobald der *leiseste* Zweifel obwaltet, ob es noch vollkommen Tag ist oder nicht, so muss man selbstverständlich das Anzünden der Lichter *völlig* unterlassen.

§. 5.

Nachdem die Frau das Anzünden der שַׁבָּת- und יוֹם טוֹב-Lichter ganz vollendet, tritt für sie sogleich die Verpflichtung ein, jede am שַׁבָּת verbotene Arbeit zu unterlassen, wenn auch der Eintritt der Nacht noch fern wäre. Bei dringender Notwendigkeit übrigens soll die Frau in der Absicht die Lichter anzünden, dass sie die שַׁבָּת-Feier nicht eher beginnen wolle, als bis dies auch von der Gemeinde in der Synagoge geschehe. Dies ist namentlich auch zu beobachten, wenn die טְבִילָה auf Freitagnacht (לֵיל שַׁבָּת) fällt und zwischen den im Kapitel IV vorgeschriebenen Vorbereitungen zur טְבִילָה und dieser die Lichter angezündet werden können.

* Z. B., sie hätte früher jedes Mal *zwei* Lichter angezündet, einen שַׁבָּת aber hätte sie (nachlässigerweise) nur eines angezündet, so zündet sie künftig jeden שַׁבָּת *drei* an; nach manchen Autoritäten genügt es, künftig bloss etwas mehr Öl zu nehmen.

§. 6.

Man bringt die Lampen oder Leuchter, bevor man die Lichter daran angezündet, an jene Stelle, wo sie שַׁבָּת oder יוֹם טוֹב Nacht sich befinden sollen, nicht aber sollen solche erst, nachdem die Lichter darauf angezündet, dorthin gebracht werden.

§. 7.

Man pflegt die Dochte vorerst anzuzünden und wieder auszulöschen, damit das eigentliche Anzünden derselben desto besser stattfinden könne: Beim eigentlichen Anzünden derselben wird alsdann der grösste aus der Lampe oder dem Leuchter hervorragende Teil des Dochtes angezündet.

§. 8.

Beim Anzünden der שַׁבָּת-Lichter wird folgender Segensspruch vorgetragen:

בָּרוּךְ אַתָּה יְיָ אֱלֹהֵינוּ מֶלֶךְ הָעוֹלָם אֲשֶׁר קִדְּשָׁנוּ בְּמִצְוֹתָיו וְצִוָּנוּ לְהַדְלִיק נֵר שֶׁל שַׁבָּת׃

Bei jenem der יוֹם טוֹב-Lichter:

בָּ״אַ וגו׳ לְהַדְלִיק נֵר שֶׁל יוֹם טוֹב׃

Wenn שַׁבָּת und יוֹם טוֹב auf einen und denselben Tag zusammentreffen:

בָּ״אַ וגו׳ לְהַדְלִיק נֵר שֶׁל שַׁבָּת וְשֶׁל יוֹם טוֹב׃

Am עֶרֶב יוֹם כִּפּוּר:

בָּ״אַ וגו׳ לְהַדְלִיק נֵר שֶׁל יוֹם הַכִּפֻּרִים׃

Wenn יוֹם כִּפּוּר am שַׁבָּת fällt:

בָּ״אַ וגו׳ לְהַדְלִיק נֵר שֶׁל שַׁבָּת וְשֶׁל יוֹם הַכִּפֻּרִים׃

An beiden ersten יוֹם טוֹב-Abenden sowie an שְׁמִינִי עֲצֶרֶת und שְׁמִחַת תּוֹרָה, auch עֶרֶב יוֹם כִּפּוּר, wird nach erwähntem Segensspruch auch noch folgender vorgetragen:

בָּרוּךְ אַתָּה יְיָ אֱלֹהֵינוּ מֶלֶךְ הָעוֹלָם שֶׁהֶחֱיָנוּ וְקִיְּמָנוּ וְהִגִּיעָנוּ לַזְּמַן הַזֶּה:*

Siehe ferner über obige Segenssprüche im folgenden Paragrafen.

§. 9.

Die im vorhergehenden Paragrafen erwähnten Segenssprüche werden bei den שַׁבָּת- und יוֹם כִּפּוּר-Lichtern jedenfalls erst dann vorgetragen, nachdem die Frau die sämtlichen von ihr anzuzündenden Lichter gehörig angezündet und das Licht, mittels dessen sie solche angezündet, wieder ausser Hand gebracht hat (vergleiche §. 5). Manche Frauen pflegen auch bei den יוֹם טוֹב-Lichtern diese Reihenfolge beizubehalten, manche hingegen verrichten am יוֹם טוֹב diesen Segensspruch unmittelbar *vor* dem Beginn des Anzündens. Keine dieser beiden Observanzen ist zu verwerfen, nur ist hierbei der im folgenden Paragrafen bezeichnete Unterschied zu beobachten.

§. 10.

Wenn, wie im vorhergehenden Paragrafen bemerkt, die בְּרָכָה erst nach dem Anzünden geschieht, so hält die Frau, nachdem sie die Lichter angezündet, ihre beiden Hände ausgebreitet vor ihre Augen oder den Lichtern gegenüber (deren Strahl gleichsam bedeckend) und verrichtet alsdann den im §. 8 vorgeschriebenen Segensspruch. Nachdem diese בְּרָכָה ausgesprochen ist, wird auch das im Andachtsbuche der Frauen (תְּחִנּוֹת) sich befindende Gebet um häuslichen Segen und hauptsächlich um erleuchtete Nachkommenschaft gebetet.

* Wenn mehrere Personen in einem und demselben Zimmer Lichter anzünden, dürfen von jeder derselben obige בְּרָכוֹת ausgesprochen werden.

הלכות מליחה.

Die Vorschriften über das Fleischsalzen.

Nach dem Rituale bearbeitet

und

ins Deutsche übertragen

von

Seligmann Bär Bamberger

Distriktsrabbiner zu Würzburg.

Kapitel I.
Allgemeine Bestimmungen des Religionsgesetzes bezüglich des Fleischsalzens.

§. 1.

Das Fleisch ist dem Israeliten nur dann zum Speisegenusse erlaubt, wenn das in demselben sich befindende Blut vollständig davon entfernt worden ist. Dies hat in folgender Weise zu geschehen: Vor allem werden die Bluthäutchen und Adern aus dem Fleische und Fette herausgeschnitten. Dies wird übrigens gewöhnlich bei den *Metzgern* schon besorgt, und zwar gleichzeitig mit dem Ausschneiden der zum Speisegenusse verbotenen Fettadern und -häutchen, welche beide Handlungen unter dem Namen «Fleischporschen» bekannt sind (vergleiche Kapitel II, §. 6). Alsdann wird das geporschte Fleisch *eingewässert, gesalzen* und *begossen.* Es gibt übrigens Ausnahmen, bei denen auch das *Salzen* nicht genügt, sondern *unmittelbares Braten am Feuer* stattfinden muss. Diese Ausnahmen sowie die Art und Weise jenes Bratens sind im Kapitel II, §. 9 und Kapitel V erörtert. Die speziellen Bestimmungen enthalten die weiter folgenden Kapitel.

Kapitel II. Vom Einwässern des Fleisches.

§. 1.

Das Blut kann nur vorschriftsmässig durch das Salz von dem Fleische entfernt werden, wenn das Fleisch vor dem Salzen in Wasser geweicht worden ist, hiedurch wird dasselbe einigermassen erweicht, von dem an dessen Aussenseiten sich befindenden Blute gereinigt, und so kann alsdann die blutausziehende Kraft des Salzes ihre Wirkung vollkommen betätigen. Dieses Einweichen des Fleisches wird gewöhnlich mit dem Ausdrucke *«Einwässern»* bezeichnet, und das hiezu verwendete Wasser wird gewöhnlich *«Wässer-Wasser»* genannt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Art und Weise dieses *Einwässerns* sind in den weiteren Paragrafen enthalten.

§. 2.

Das Fleisch wird in ein mit Wasser versehenes Gefäss gelegt. Das zum Einwässern des Fleisches zu verwendende Wasser-Quantum muss so viel sein, dass es das einzuweichende Fleisch *vollkommen* bedeckt und von letzteren kein *Teilchen* aus dem Wasser hervorragt.

§. 3.

In dem Wässer-Wasser lässt man das Fleisch gegen eine halbe Stunde weichen; auch wird dasselbe mit den Händen in der Art stark mit dem Wässer-Wasser abgewaschen, dass das an dessen Aussenseiten oder zwischen dessen Fugen sich befindende Blut sorgfältig davon entfernt werde. Wenn sich am Fleisch eine Stelle befindet, die von Blut unterlaufen, wie solches zum Beispiel durch einen dem Vieh versetzten Schlag oder durch eine Schnittwunde zu entstehen pflegt, so muss jene Stelle *vor* dem Einwässern entweder ganz weggeschnitten werden oder muss man wenigstens mehrere Einschnitte darin

machen, so, dass das Wässer-Wasser dahin gelangen und das nachher dahin zu streuende Salz gehörig eindringen und das Blut vollkommen davon entfernen kann. Aus diesem Grunde auch soll man bei einzuwässernden Lungen *vor* dem Einwässern mehrere Einschnitte in dieselben machen, um das in deren Luftröhrchen sich öfters befindende geronnene Blut hierdurch zu entfernen. Es sind diese Einschnitte aber auch noch wegen des im §. 4 Aufgeführten nötig.

Es ist gebräuchlich, dass man das Fleisch, wenn es bereits einige Zeit im Wässer-Wasser gelegen, in demselben herumwendet, wodurch das Wässer-Wasser umso gewisser an alle Seiten und Teile des Fleisches gelangen kann. Dieser Gebrauch ist besonders sehr zweckmässig, wenn *viele* Stücke Fleisch in einem und demselben Gefässe *gleichzeitig* eingewässert werden.

§. 4.

Das Fleisch sollte gesetzlich gar nicht *aufgeblasen* werden, und zwar aus folgendem Grund: *Aufgeblasenes* Fleisch schwimmt im Wasser leichter in die Höhe, wodurch aber das in §. 2 vorgeschriebene Vollkommen-vom-*Wässer-Wasser-Bedeckt-Sein des Fleisches* nur schwer stattfinden kann; ferner kann das zunächst doch nur die Aussenseiten des Fleisches berührende Wässer-Wasser seine erweichende Wirkung auf den innern Teil solchen Fleisches nicht vollständig ausüben, weil durch das Aufblasen die Fleischteile gleichsam voneinander getrennt sind. Aus demselben Grunde kann auch das Salz bei aufgeblasenem Fleische seine blutausziehende Wirkung nicht gehörig vollführen. Sollte es sich übrigens ereignet haben, dass das Fleisch aufgeblasen worden ist, so muss man *vor* dem Einwässern jenes Fleisches mehrere Einschnitte in dasselbe machen und die sich darin befindende Luft durch mehrmaliges Daraufschlagen und dergleichen wieder herauszubringen suchen, sodass das Fleisch gleichsam seine ursprüngliche Beschaffenheit wieder erhalte. Aus erwähntem Grunde ist auch Folgendes zu beobachten: Wenn nämlich in das

Fleisch Einschnitte gemacht werden sollen, um den Zwischenraum mit irgendwelchen Stoffen auszufüllen, oder wenn man die Haut von einem Teile abtrennen will, um den Zwischenraum zu füllen (wie solches bei Geflügel zu geschehen pflegt), so dürfen jene Einschnitte nur dann erst gemacht, ebenso die Haut nur dann erst abgezogen werden, wenn das Fleisch vorschriftsmässig gesalzen ist.

§. 5.

Vor dem Einwässern des Geflügels muss Herz und Leber sowie überhaupt das sämtliche Eingeweide herausgenommen werden (besser ist es übrigens, wenn auch die Lunge herausgenommen wird). Alsdann wird der Magen und dergleichen aufgeschnitten und das sich darin Befindende herausgenommen; den untern Teil des Herzens, Herzspitze genannt, pflegt man abzuschneiden und wegzuwerfen, hierauf muss das Herz aufgeschnitten und das sich darin befindende Blut entfernt werden. Ebenso werden die Halsadern *vor* dem Einwässern ausgeschnitten, die Nägel von den Füssen des Geflügels abgeschnitten sowie auch die Klauenspitzen des Viehes vor dem Einwässern abgehackt, vergleiche den nächstfolgenden Paragrafen sowie Kapitel III, §. 4. Wenn auch der Kopf des Geflügels gegessen werden soll, so muss man (wie bei anderem Vieh auch) *vor* dem Einwässern das Gehirn von dem Hirnschädel herausnehmen. Alsdann müssen sowohl das am Gehirn selbst sich befindende Häutchen als auch jenes Häutchen, welches sich am Hirnschädel befindet, von denselben abgerissen werden (weil das in deren Äderchen sich befindende Blut auch durch das Salz so nicht ausgezogen werden kann), und nun wird das Geflügel nebst seinen übrigen Bestandteilen nach den in obigen Paragrafen enthaltenen Vorschriften eingewässert.

§. 6.

Wenn ein Stück Fleisch die im §. 3 vorgeschriebene Zeit zwar im Wässer-Wasser gelegen und aus demselben wieder herausgenommen worden ist, bevor dasselbe aber die im Kapitel III vorgeschriebene Zeit im Salze gelegen, hätte man dasselbe voneinander geschnitten oder auch nur ein Teilchen davon abgeschnitten, so muss man die betreffenden aufgeschnittenen Seiten wieder mit Wasser abspülen. Es brauchen aber solche übrigens nicht wiederholt eingewässert zu werden (und dann müssen jene aufgeschnittenen Teile gesalzen werden, wie solches im Kapitel III, §. 9 näher beschrieben).

§. 7.

Wenn das Fleisch aus Versehen oder aus irgendeinem andern Grunde 24 Stunden in dem Wässer-Wasser liegen geblieben, so ist dasselbe טְרֵפָה, auch das Gefäss, worin dasselbe liegen geblieben, darf zu etwas anderem zum Speisegenuss gehörigen nicht verwendet werden; zum Fleisch-Einwässern aber darf man es wieder gebrauchen. Übrigens ist es üblich, dass man das zum Fleisch-Einwässern benützt werdende Gefäss *überhaupt* zu nichts anderem zum Speisegenusse gehörigen verwendet, wenn auch das Fleisch keine 24 Stunden darin liegen geblieben.

§. 8.

Wenn das Fleisch gefroren, so warte man mit dem Einwässern, bis dasselbe aufgetaut ist. Dieses Auftauen soll, wenn möglich, nur dadurch herbeigeführt werden, dass man das Fleisch einige Zeit in einem warmen Zimmer stehenlässt; sollte aber wegen Eingangs des שַׁבָּת oder aus sonst dringender Veranlassung die Zeit hiezu zu kurz sein, so kann dies auch auf die im Kapitel III, §. 8 vorgeschriebene Weise geschehen.

§. 9.

Das Fleisch muss innerhalb *dreimal vierundzwanzig* Stunden, nachdem das Vieh geschächtet worden ist, vorschriftsgemäss eingewässsert werden. Sollte es aber dreimal vierundzwanzig Stunden uneingewässert geblieben sein, so reicht die Kraft des Salzes nicht mehr hin, um das Blut gehörig ausziehen zu können, und darf jenes Fleisch nicht anders gegessen werden, ausserdem wenn es an einem *Bratspiesse* oder auf *entsprechend gelöchertem Roste unmittelbar* am Feuer gebraten und so durch die unmittelbare Kraft des Feuers das Blut daraus entfernt worden ist. Gekocht darf dasselbe aber auch nach diesem Braten nicht werden.

Kapitel III.
Vom Salzen des Fleisches.

§. 1.

Wenn das Fleisch die im Kapitel II vorgeschriebene Zeit im Wässer-Wasser gelegen, nimmt man es von demselben heraus, damit das sich daran befindende Wässer-Wasser abtriefe, weil, wenn dasselbe daran bliebe, das daraufzustreuende Salz sich einigermassen auflösen und das Blut nicht gehörig von dem Fleische ausziehen könnte; übrigens soll man, nachdem das Fleisch aus dem Wässer-Wasser genommen, nur eine kurze Zeit, nicht aber so lange mit dem Salzen warten, bis das Fleisch etwa trocken werde, weil auch hierdurch das Salz das Blut nicht aus dem Fleische ziehen könnte. Um das erwähnte Abtriefen gehörig zu erzielen, pflegt man das Fleisch, nachdem man dasselbe aus dem Wässer-Wasser genommen, auf die in §. 2 erwähnte Schwinge zu legen.

§. 2.

Wenn nun das Wässer-Wasser wie in §. 1 vorgeschrieben von dem Fleische abgetrieft ist, so schreitet man zum Salzen desselben, und ist hierbei zuvörderst Folgendes zu bemerken: Das Fleisch muss, sobald Salz darauf gestreut worden, auf ein *gelöchertes* Gefäss gelegt werden, wozu man sich der sogenannten *Fleischschwinge* (auch *Schränze* genannt) bedient,* damit das Blut ungehindert von demselben abfliessen kann. Deshalb darf auch jene Schwinge nicht auf die Erde oder auf irgendeinen andern derartigen Gegenstand gestellt werden, weil auch hierdurch der Abfluss des Blutes gehemmt würde, sondern muss dieselbe hohl auf ein anderes Gefäss gestellt werden. In Ermangelung eines derartig gelöcherten Gefässes darf man das Fleisch auch auf einem *schräg liegenden* Brette salzen, nötigenfalls aber auch auf einem *eben liegenden*, wenn dasselbe so glatt gehobelt ist, dass etwas darauf gegossenes Wasser davon abfliesst.

§. 3.

Das eigentliche Fleischsalzen hat nun wie folgt zu geschehen: Man streut Salz auf *alle Seiten des Fleisches*, sodass sich keine Stelle an demselben befinde, auf die nicht Salz gestreuet wäre. Wenn sich am Fleische Einschnitte oder Vertiefungen befinden, muss das Salz auch dahinein gestreuet werden. Wenn solche zu enge, werden sie durch Einschnitte erweitert und mit Salz bestreut. Geflügel muss auch an den innern Seiten gesalzen werden, weshalb es am besten ist, wenn man dasselbe vollständig aufschneidet (und zwar *vor* dem Einwässern, laut hierunten §. 9 und Kapitel II, §. 6), jedenfalls aber muss eine so grosse Öffnung in dasselbe gemacht werden, dass auch die sämtlichen innern Sei-

* Sollte etwa aus Versehen das Fleisch, nachdem Salz darauf gestreut, in ein ungelöchertes Gefäss gelegt worden sein, so ist hierüber eine שאלה zu machen, wie dies überhaupt zu geschehen hat, sobald sich irgendeine Abweichung von den vorgeschriebenen Bestimmungen ereignet.

ten *gehörig* mit Salz bestreut werden können. Alsdann legt oder stellt man das Geflügel in der Art auf die Salzschwinge, dass das vom Salz ausgezogen werdende Blut sich nicht etwa in einer Vertiefung sammle, sondern gehörig abfliesse. Das Fleisch muss in der Art mit Salz bestreuet werden, als wäre dasselbe gleichsam mit Reif bedeckt, wie solcher auf den Dächern gesehen zu werden pflegt, wenn übrigens manche Leute meinen, das Salz *dürfe* nicht stärker als eine Reifdecke aufgetragen werden, so ist dies ein Irrtum, denn *mehr* Salz hierzu zu nehmen ist gewiss gestattet.

§. 4.

Köpfe des Viehes und des Geflügels dürfen gesalzen werden, wenn auch die Haare und Federn sich noch an denselben befinden; übrigens müssen dieselben, wie bereits im Kapitel II, §. 5 erwähnt, vor dem Einwässern schon gespalten, das Gehirn von der Hirnschale herausgenommen und die desfallsigen Häutchen abgesondert werden. Alsdann sind die innern Seiten sowie die äussern, mit Haaren und Federn versehenen, wie oben erwähnt mit Salz zu bestreuen. Ebenso dürfen die Füsse des Viehes, wenn auch Haut und Haare sich noch unaufgeschnitten und vollständig an denselben befinden, gesalzen werden. Es müssen aber, wie ebenfalls im bezeichneten Paragrafen erwähnt, die Klauenspitzen abgehackt sein, und ist darauf zu sehen, dass beim Salzen dieselben in der Art auf die Salzschwinge aufgestellt werden, dass der Klauenteil gegen unten steht, damit das Blut gehörig auslaufen könne.

§. 5.

Der Magen, der Pansen und deren andere Abteilungen werden ebenso eingewässert und gesalzen wie das Fleisch, nur bei den Därmern findet bezüglich des Salzens folgende Ausnahme statt: Dieselben braucht man nämlich nur auf der *einen* Seite zu salzen, und zwar auf der äussern, welche mit Fett bewachsen ist; selbst auch, wenn das Fett noch nicht von den Därmen abgenommen,

braucht man dennoch die innere Seite derselben (den eigentlichen Speisekanal) nicht zu salzen, sondern beginnt es (sowohl für das Fett als für den Darm), wenn man auf das Fett und die übrigen Teile der Aussenseite der Därmer das Salz nach Vorschrift des §. 3 streut. Wenn das Fett aber von den Därmern abgelöst worden und nachher erst gesalzen wird, dann muss es auf allen Seiten gesalzen werden, wie dies bei Fleisch und andern Fettteilen zu geschehn hat. Vergleiche übrigens §. 7 (wenn aber nur die innere Seite der Därmer gesalzen worden, so genügt dies nicht, wenn auch kein Fett an der Aussenseite gewesen).

§. 6.

Wenn sich in dem Geflügel *Eier* vorfinden, so müssen dieselben auch eingewässert und gesalzen werden. Wenn dieselben aber bereits mit einer harten Schale versehen, so braucht man sie zwar *gesetzlich* nicht zu salzen, übrigens ist es dennoch eingeführter Gebrauch, auch diese zu salzen; vergleiche §. 7.

§. 7.

Wenn Därmer, an denen sich kein Fett befindet, oder etwas von den übrigen im §. 5 erwähnten Eingeweide-Teilen oder die im §. 6 erwähnten Eier, ebenso Knochen, an denen sich kein Fleisch befindet, gleichzeitig mit Fleisch gesalzen werden sollen, so ist darauf zu achten, dass dieselben nicht *unter* das Fleisch gelegt werden, sondern wird das Fleisch zuerst gesalzen und auf die Salzschwinge gelegt und dann erst salzt man die vorerwähnten Gegenstände und legt solche neben das Fleisch.

§. 8.

Wenn Fleisch gefroren, so darf es nicht gesalzen werden, bis es wieder aufgetaut. Dieses Auftauen soll, wo möglich, nur dadurch herbeigeführt werden, dass man dasselbe einige Zeit in einem warmen Zimmern stehen lässt; sollte

aber wegen Eingangs des שַׁבָּת oder auch sonst dringender Veranlassung die Zeit hierzu zu kurz sein, so kann das Auftauen auch mittelst warmen Wassers herbeigeführt werden, und zwar wie folgt: Das Fleisch darf allerdings nicht in solches warmes Wasser gebracht werden, welches sich noch in demselben Gefässe befindet, in welchem es am Feuer warm gemacht worden, wenn übrigens dieses Wasser in ein anderes Gefäss gegossen worden ist, so darf man das gefrorene Fleisch in dieses Wasser legen und es darin auftauen lassen, doch ist, wenn tunlich, so lange damit zu warten, bis das Wasser nur noch lauwarm ist.

§. 9.

Wenn nun das Fleisch nach obenstehenden Vorschriften gesalzen worden ist, lässt man es eine Stunde hindurch so im Salze auf der Salzschwinge liegen und abtriefen. Bei den im §. 8 erwähnten Fällen übrigens genügt es, wenn dasselbe einen etwas kürzern Zeitraum, wo möglich wenigstens 24 Minuten, jedenfalls aber nicht weniger als 18 Minuten, im Salze liegen bleibt. Wenn man, bevor das Fleisch die vorgeschriebene Zeit im Salze gelegen, ein Stück davon in zweien geschnitten oder auch nur irgendetwas davon abgeschnitten, so müssen die betreffenden aufgeschnittenen Seiten (wie bereits im Kapitel II, §. 6 erwähnt) wieder mit Wasser abgespült und aufs Neue gesalzen werden.

§. 10.

Das zum Fleischsalzen zu verwendende Salz soll, wo möglich, nicht so fein sein, dass es gleichsam mehlartig, ebenso soll es auch nicht zu grobkörnig sein.

Kapitel IV.
Vom Begiessen des Fleisches.

§. 1.

Wenn nun das Fleisch nach den im Kapitel III enthaltenen Bestimmungen gesalzen und die dortselbst vorgeschriebene Zeit im Salze gelegen, muss dasselbe begossen werden, damit das an demselben sich befindende Salz, welches von dem herausgezogenen Blut in sich aufgenommen, sowie das übrige, durch das Salz ausgezogene und noch an den Aussenseiten des Fleisches sich befindende Blut *vollständig* von demselben entfernt werden. Die Art und Weise, wie dieses Begiessen zu geschehen hat, enthält der nachfolgende Paragraf.

§. 2.

Jedes Stück Fleisch wird dreimal mit Wasser abgespült, dies kann in zweifacher Weise geschehen, und zwar entweder:

1. Man nimmt jedes Stück Fleisch besonders in die Hand, giesst dreimal auf alle Seiten desselben reines Wasser (sodass, wie im §. 1 erwähnt, alles durch das Salzen an demselben sich Befindende vollständig davon entfernt werde), oder
2. Man bringt in drei Gefässe reines Wasser, legt das Fleisch in das eine, wäscht es mit dem sich darin befindenden Wasser etwas ab, nimmt es alsdann von diesem Gefässe heraus, legt es in das zweite, wäscht es auch hierin etwas ab und legt es in das dritte Gefäss und wäscht es auch mit dessen Wasser ab (sodass nunmehr, wie oben erwähnt, alles durch das Salzen sich daran Befindende wieder davon entfernt werde). Übrigens kann diese *zweite* Art des Begiessens auch mit *einem* Gefässe vorgenommen werden, und zwar wie folgt: Es wird reines Wasser in ein Gefäss gebracht, das Fleisch hineingelegt

und etwas abgewaschen, alsdann wieder herausgenommen, das Wasser herausgegossen, das Gefäss inwendig mit reinem Wasser abgespült und zum zweiten Mal mit reinem Wasser versehen, das Fleisch wird alsdann wieder in dieses Wasser gelegt und etwas abgewaschen, hierauf wird dasselbe wiederum aus dem Gefässe genommen, das Wasser herausgegossen, das Gefäss wieder mit reinem Wasser abgespült und wiederum reines Wasser hineingebracht, und das Fleisch zum dritten Male hineingebracht und abgewaschen.

Die oben erwähnten zwei *verschiedenen* Arten des Fleischbegiessens dürfen übrigens auch gemeinschaftlich angewendet werden, sodass das Fleisch nämlich *einmal* in der Hand begossen werde laut Ziffer 1. und die übrigen zwei Male in Gefässen laut Ziffer 2.

Nachdem nun das Fleisch vorschriftsgemäss begossen, darf dasselbe zum Speisegenusse gekocht werden.

Kapitel V.
Vom Braten der Leber.

§. 1.

Die Leber darf nicht gegessen werden, wenn dieselbe auch vollkommen so gesalzen worden wäre, wie dieses bezüglich des Fleisches genügt, weil wegen der *Menge* des in derselben sich befindenden Blutes das Salz die Kraft nicht besitzt, solches vollständig herausziehen zu können, sondern muss dies durch Braten geschehen, wie solches in dem nächstfolgenden Paragrafen näher bestimmt ist.

§. 2.

Man spült nämlich vor allem die Leber mit Wasser ab, um das an deren Aussenseiten sich befindende Blut davon zu entfernen, alsdann wird dieselbe auf glühende Kohlen oder auf einen *entsprechend gelöcherten* Rost gelegt oder an einen Bratspiess gebracht und so *unmittelbar* am Feuer gebraten. Sobald man übrigens die Leber ans Feuer zum Braten gebracht, oder *unmittelbar* vorher, streut man auch etwas Salz darauf. Das Braten der Leber muss, wie bereits erwähnt, *unmittelbar am Feuer* stattfinden – weshalb es nicht gestattet ist, dieselbe auf Papier oder auf irgendeinen andern Gegenstand (ausser den obengenannten) zu legen. Dieselbe muss so lange am Feuer bleiben, bis das im Innern derselben sich befindende Blut vollständig herausgeflossen, und muss solche daher so stark gebraten werden, bis sie ohne weitere Zubereitung gegessen werden könnte.

Alle in diesen Paragrafen enthaltenen Vorschriften haben gleichmässig stattzufinden, es sei, die Leber wird im Ganzen oder auch nur ein Teil derselben gebraten, und findet bezüglich der beiden Fälle *nur* der einzige in dem nächstfolgenden Paragrafen enthaltene Unterschied statt, nämlich:

§. 3.

Wird die Leber *ganz gebraten* und man beabsichtigt, dieselbe nach dem Braten noch in Fett zu prägeln oder zu kochen, so müssen *vor* dem Braten derselben entweder längs und quer Einschnitte in dieselbe gemacht werden (um die innern Blutkanäle zu öffnen) oder muss beim Abschneiden der Galle und der neben derselben sich befindenden Adern auch noch ein kleines Stückchen von der Leber mit hinweggenommen werden, und müssen jene aufgeschnittene Seiten während des Bratens (damit das Blut besser abfliessen kann) gegen *unten* gerichtet sein; wird dieselbe aber nicht im Ganzen, sondern *in Teile zerschnitten* gebraten, so ist es weder nötig, Einschnitte in dieselbe zu machen,

noch etwas davon abzuschneiden, und darf dieselbe auch ohne dieses nach dem Braten geprägelt oder gekocht werden.

Wird aber die Leber nach dem Braten nicht gekocht oder geprägelt, so sind diese erwähnten Einschnitte nicht notwendig, selbst wenn man sie ganz braten will.

§. 4.

Nachdem das vorschriftsmässige Braten stattgefunden, wird die Leber dreimal mit Wasser begossen.

Rabbiner Seligmann Bär Bamberger (1807 – 1878), der «Würzburger Raw», war Distriktsrabbiner zu Würzburg, die herausragendste halachische Autorität seiner Zeit in Mitteleuropa und einer der Wortführer der deutschen Orthodoxie im 19. Jahrhundert. Als Autor mehrerer bedeutender rabbinischer Schriften nimmt אמירה לבית יעקב, erstmals auf Deutsch in hebräischer Schrift erschienen in Fürth 1858, in seinem Schaffen als das wohl einflussreichste und am weitesten verbreitete Werk eine Sonderstellung ein.

Die populäre Abhandlung über die *besonderen Pflichten jüdischer Ehefrauen* wurde in zahllosen Auflagen nachgedruckt, vielfach in verschiedene Sprachen übersetzt und von mehreren Nachfolgewerken ausführlich zitiert.

Die vorliegende Ausgabe folgt dem Originaltext der 4. Auflage – der letzten, an der der Verfasser selbst gearbeitet hat – aufs Wort genau, unter Übertragung in die lateinische Schrift, teilweiser Modernisierung der Schreibweise und Interpunktion sowie Korrektur einiger Druckfehler.